

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

8. September 2025

ANALYSEBERICHT

Massnahmen zur Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen; Auftrag des Grossen Rats aus überwiesenem Postulat 23.218

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 7. November 2023 das (23.218) Postulat Burri betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat soll aufzuzeigen, welche Massnahmen nötig sind, um bei kantonalen Unterkünften mit mehr als 20 Bewohnenden das Sicherheitsgefühl der ständigen Bevölkerung zu stärken. Der vorliegende Analysebericht zeigt das Resultat der Prüfung des (23.218) Postulats Burri. In Abgrenzung zu weiteren überwiesenen Vorstössen im Themenbereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum liegt der Fokus des vorliegenden Analyseberichts auf dem Umfeld von kantonalen Asylunterkünften mit mehr als 20 Plätzen.

Einleitend enthält der Analysebericht Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten in den Bereichen Sicherheit und Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich. Weiter zeigt er Entwicklungen in diesen Bereichen seit der Einreichung des (23.218) Postulats auf. Danach folgt die Berichterstattung zur dreiteiligen Auslegeordnung, die das Departement Gesundheit und Soziales unter Einbezug des Departements Volkswirtschaft und Inneres erarbeitet hat, um zu eruieren, ob im Hinblick auf das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkünfte zusätzliche Massnahmen notwendig sind. Die Auslegeordnung enthält eine Literaturanalyse zum Thema Sicherheitsgefühl, eine Bestandesaufnahme bestehender Massnahmen sowie eine Situationsanalyse. Die Situationsanalyse besteht einerseits aus einer Lageeinschätzung der Kantonspolizei und andererseits aus den Ergebnissen von zwei Umfragen, wovon sich eine an Gemeinderäte richtete und die andere an Anwohnervertretungen in Begleitgruppen von kantonalen Unterkünften.

Die Auslegeordnung zeigt, dass die Sicherheitslage im Umfeld der kantonalen Unterkünfte ruhig ist, und die Gemeinderäte und Anwohnervertretungen in Begleitgruppen von kantonalen Unterkünften überwiegend zufrieden sind mit dem Betrieb der kantonalen Unterkünfte sowie der objektiven Sicherheit und dem wahrgenommenen Sicherheitsgefühl in deren Umfeld. Aus der Situationsanalyse lassen sich keine flächendeckenden (Sicherheits-)Probleme ableiten. Die Auslegeordnung zeigt weiter auf, dass die zahlreichen bestehenden Massnahmen des Kantons bereits ein breites Spektrum der Faktoren abdecken, die sich gemäss Studien positiv auf das Sicherheitsgefühl auswirken.

Das Departement Gesundheit und Soziales beurteilt den Handlungsbedarf deshalb als gering. In einem abschliessenden Kapitel äussert es sich zu potenziellen zusätzlichen Massnahmen. Weil das in den Umfragen genannte Verbesserungspotenzial eher punktuell und teilweise sehr konkret auf eine Unterkunft zugeschnitten ist, erscheint es aus Sicht des Departement Gesundheit und Soziales besonders zentral, geeignete Sitzungsgefässe zwischen den Unterkunftsverantwortlichen und den zuständigen Personen der Gemeinde sowie allenfalls weiteren involvierten Akteuren zu erhalten beziehungsweise zu schaffen.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1 (23.218) Postulat Burri betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen	3
1.2 Begriffsverständnis Sicherheitsgefühl	3
1.3 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten	4
1.3.1 Gewährleistung der Sicherheit	4
1.3.2 Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich	4
1.4 Weitere Geschäfte im Bereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum	5
1.4.1 Parlamentarische Vorstösse	5
1.4.2 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau	7
1.4.3 Kantonale Suchtstrategie	7
1.5 Situation und Entwicklungen im Asylbereich	7
1.5.1 Notlage im Asylbereich Kanton Aargau	7
1.5.2 Personen in den kantonalen Unterbringungsstrukturen	8
1.5.3 Kantonale Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen	10
1.6 Zusammenfassung Entwicklungen seit Einreichung des Postulats	11
2. Allgemeine Bemerkungen	12
3. Auslegeordnung	12
3.1 Literaturanalyse	12
3.1.1 Erklärungsansätze Sicherheitsgefühl und Massnahmen	12
3.1.2 Bedeutung für die kantonalen Unterkünfte	13
3.2 Bestehende Massnahmen	14
3.2.1 Kantonaler Sozialdienst	14
3.2.2 Kantonspolizei	17
3.2.3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)	18
3.2.4 Interdepartementale Zusammenarbeit	19
3.2.5 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden	20
3.3 Situationsanalyse Sicherheit und Sicherheitsgefühl	20
3.3.1 Lageeinschätzung Kantonspolizei	20
3.3.2 Einschätzung Gemeinderäte und Anwohnerschaft	21
4. Fazit Auslegeordnung	31
5. Mögliche zusätzliche Massnahmen	32
5.1 Aufenthaltsrayon	32
5.2 Sitzungsgefäss Gemeinderat – Unterkunftsleitung bei Unterkünften ohne Begleitgruppe	33
5.3 Nachtabdeckung durch Betreuungspersonal auch in grösseren Erwachsenen- und Familienunterkünften	33
Literaturverzeichnis	35

1. Ausgangslage

1.1 (23.218) Postulat Burri betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen

Am 27. Juni 2023 reichten Tonja Burri, SVP, Roland Büchi, SVP, und Miro Barp, SVP, das (23.218) Postulat betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen ein (nachfolgend: [23.218] Postulat Burri). Die Postulanten luden den Regierungsrat ein, aufzuzeigen, welche Massnahmen nötig sind, um bei kantonalen Unterkünften mit mehr als 20 Bewohnenden das Sicherheitsgefühl der ständigen Bevölkerung zu stärken. Konkret schlugen die Postulanten die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Rayonverbot vor.

In seiner Stellungnahme vom 27. September 2023 hielt der Regierungsrat fest, dass er angesichts der Sicherheitslage und den bereits ergriffenen Massnahmen keinen weiteren Handlungsbedarf erkennt und das Postulat deshalb ablehnt. Er führte aus, dass die Lage in den kantonalen Unterkünften und in deren unmittelbaren Umgebungen derzeit ruhig ist und aus Sicht der Kantonspolizei keine belastbaren Hinweise auf eine tatsächliche Verschlechterung des Sicherheitsgefühls bei der ständigen Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung von Asylunterkünften vorliegen. Weiter führte er aus, dass die Kantonspolizei das allgemeine Kriminalitätsgeschehen und die Entwicklung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung verfolge und die Erkenntnisse aus dem laufend aktualisierten Lagebild unmittelbar in die Präventionstätigkeit und die Strafverfolgung einfließen. Der Regierungsrat wies auf eine Vielzahl etablierter Massnahmen des Kantons hin sowie dass die kantonalen Akteure¹ gut vernetzt sind. Betreffend Rayonverbot zeigte er auf, dass präventive und pauschale Rayonverbote für alle Asylsuchenden, die ohne Vorliegen eines individuellen Grunds für eine solche einschneidende Massnahme verfügt werden, eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung darstellen. Zudem kann aufgrund der Gesetzgebungskompetenz im Ausländer- und Asylbereich, die ausschliesslich dem Bund zukommt, auf kantonomer Ebene auch keine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass eine Eingrenzung auf beziehungsweise eine Ausgrenzung aus einem bestimmten Gebiet unter bestimmten Voraussetzungen bereits unter den geltenden gesetzlichen Grundlagen möglich ist (Art. 74 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG) und vom Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf eine Person auch verfügt wird.

An seiner Sitzung vom 7. November 2023 überwies der Grosse Rat das Postulat mit 75 gegen 56 Stimmen (2 Enthaltungen) an den Regierungsrat. Der Regierungsrat ist damit beauftragt, innerhalb einer Frist von zwei Jahren aufzuzeigen, welche Massnahmen nötig sind, um bei kantonalen Asylunterkünften mit mehr als 20 Bewohnenden das Sicherheitsgefühl der ständigen Bevölkerung zu stärken.

1.2 Begriffsverständnis Sicherheitsgefühl

Im Fokus des (23.218) Postulats Burri steht das subjektive Sicherheitsgefühl. Dieses bezeichnet das persönliche Empfinden einer Person hinsichtlich ihrer Sicherheit und ist von der objektiven Sicherheit abzugrenzen. Während sich die objektive Sicherheit auf reale, messbare Faktoren und Risiken bezieht (beispielsweise die Kriminalitätsrate), wird das subjektive Sicherheitsgefühl unter anderem stark von individuellen Erfahrungen, von wahrgenommenen sozialen Veränderungen im unmittelbaren Lebensumfeld und der Medienberichterstattung geprägt (vgl. Ziffer 3.1). Diese und weitere Faktoren, wie beispielsweise die Einschätzung der eigenen Vulnerabilität oder das Vertrauen in die Institutionen, können dazu führen, dass Menschen die gleiche objektive Realität unterschiedlich wahrneh-

¹ Namentlich: Kantonspolizei, Jugendanwaltschaft, Amt für Justizvollzug, Amt für Migration und Integration Kanton Aargau und Kantonomer Sozialdienst.

men. Das subjektive Sicherheitsgefühl kann zwar von der objektiven Sicherheitslage beeinflusst werden, muss aber nicht mit dieser übereinstimmen. Entsprechend gehen die Massnahmen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls über die reine Steigerung der objektiven Sicherheit hinaus.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

1.3.1 Gewährleistung der Sicherheit

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist gemäss § 27 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. § 4 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetzes, PolG) des Kantons Aargau schreibt vor, dass die lokale Sicherheit durch die Gemeinden gewährleistet wird. Die weiteren Polizeiaufgaben gemäss § 3 PolG obliegen der Kantonspolizei.

Der Inhalt der lokalen Sicherheit ist in den §§ 2 ff. des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PolD) geregelt. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem die präventive Patrouillentätigkeit (§ 2 Abs. 1 lit. d PolD) und die Kontrolle von verdächtigen Personen auf dem Gemeindegebiet (§ 2 Abs. 1 lit. e PolD.). Die Gemeinden beziehungsweise deren Polizeiorganisationen (Regionalpolizeien) können gemäss § 19 Abs. 2 PolG für diese Polizeiaufgaben qualifizierte Sicherheitsdienste beiziehen, sofern es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handelt. Die Patrouillentätigkeit und das Markieren von sichtbarer Präsenz im Umfeld von Asylunterkünften sind somit Polizeiaufgaben, die primär von den Gemeinden beziehungsweise den Regional- und Stadtpolizeien wahrgenommen werden müssen.

Die Kantonspolizei ist demgegenüber beispielsweise zuständig, wenn es um die Verhinderung und Erkennung von Straftaten oder die Aufklärung von Straftaten nach den Vorschriften des Strafprozessrechts geht (§ 3 Abs. 1 lit. b und c PolG). In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen den Polizeiaufgaben der Kantonspolizei und der Regionalpolizeien nicht immer trennscharf möglich, weshalb eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Regionalpolizeien unentbehrlich ist. Dies gilt sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen im Umfeld von Asylunterkünften.

1.3.2 Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich

Der Kanton Aargau ist zur Aufnahme von 8,1 % der Personen aus dem Asylbereich verpflichtet, die das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf die Kantone verteilt (Art. 21 Abs. 2 und 3 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [Asylverordnung 1, AsylV 1]). Im Kanton Aargau stellt die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung der Personen aus dem Asylbereich eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden dar. In die Zuständigkeit des Kantons fallen Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen (§ 17a Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG). Weiter übernimmt der Kanton die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich (UMA) sowie von Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist, beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder im Fall von Alter und Krankheit (§ 17a Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV]). Für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft sowie von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sind die Gemeinden zuständig (§ 17a Abs. 2 SPG). Der Kanton übernimmt diese Aufgabe, bis eine Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden möglich ist. Flüchtlinge haben freie Wohnsitzwahl. Bis sie eine Wohnung gefunden haben, sind sie in der Regel ebenfalls in einer kantonalen Unterkunft untergebracht (§ 17a Abs. 1^{bis} SPG). Zur Unterbringung der in seine Zuständigkeit fallenden Personen hat der Kanton Aargau genügend Unterkunftsplätze bereitzustellen (§ 19 Abs. 1 SPG).

Das (23.218) Postulat Burri bezieht sich auf kantonale Unterkünfte. § 19a Abs. 1 SPG hält fest, dass der Kanton für den Betrieb der kantonalen Unterkünfte zuständig ist, wobei er dies gestützt auf § 19a Abs. 2 SPG ganz oder teilweise Dritten übertragen kann. Gemäss § 19a Abs. 4 SPG ist der Betrieb

einer Unterkunft in Bezug auf die Unterbringung, Betreuung und Sicherheit auf die verschiedenen Zielgruppen wie Familien, unbegleitete minderjährige Personen, alleinreisende Männer oder Ausreisepflichtige auszurichten. § 19a Abs. 7 SPG hält fest, dass die zuständige kantonale Behörde Hausordnungen für die kantonalen Unterkünfte erlässt. Gemäss § 17h Abs. 1 SPV kommt diese Aufgabe dem Kantonalen Sozialdienst zu. Er sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der kantonalen Unterkünfte, erlässt nach Massgabe der untergebrachten Zielgruppen die Hausordnungen und ordnet Sanktionen gemäss § 17i SPV an. Sanktionen bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung oder Anordnungen sind im Einzelfall der Entzug des Taschengelds, eine Kürzung des Verpflegungsgelds sowie die Umstellung auf Tagesauszahlung der Unterstützung (§ 17i SPV).

Mit § 19a Abs. 3 SPG besteht die rechtliche Grundlage, Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb einer Unterkunft erheblich stören und nicht in ein besonderes Zentrum des Bundes zurückversetzt werden können, in einer kantonalen Unterkunft mit besonderen Einschränkungen gemäss § 19a Abs. 5 SPG unterzubringen. Gestützt auf § 19a Abs. 5 SPG kann die kantonale Behörde zur Wahrung eines geordneten Betriebs folgende Anordnungen treffen:

- a) Zeitliche und örtliche Beschränkung des Ausgangs,
- b) Einschränkung des Besuchsrechts,
- c) Zutrittskontrollen,
- d) Personen- und Effektenkontrollen,
- e) Einsatz von elektronischen Mitteln zur Überwachung,
- f) Erteilung von Verhaltensanweisungen.

Die Durchführung von Personen- und Effektenkontrollen kann dabei Dritten übertragen werden, die Gewähr für eine rechtlich und qualitative einwandfreie Durchführung bieten (§ 19a Abs. 6 SPG).

1.4 Weitere Geschäfte im Bereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum

1.4.1 Parlamentarische Vorstösse

Neben dem genannten (23.218) Postulat Burri bearbeiten die Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Gesundheit und Soziales weitere parlamentarische Vorstösse im Bereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum. Die Tabelle 1 zeigt die hängigen überwiesenen Postulate und Motionen (nach Geschäftsnummer, älteste zuoberst; Stand 1. August 2025)

Tabelle 1: Übersicht pendente überwiesene Postulate und Motionen im Themenbereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum

Ges.-Nr.	Departement	Bezeichnung	Bemerkung
23.218	DGS	Postulat Tonja Burri betreffend Sicherstellung des sozialen Friedens insbesondere des Sicherheitsgefühls an öffentlichen Plätzen	Überwiesen als Postulat
23.286	DVI	Motion Stephan Müller betreffend Schaffung einer uniformierten und bewaffneten Polizeilichen Sicherheitsassistenten	Überwiesen als Postulat
23.342	DVI	Motion Miro Barp betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Öffentlichen Raum, insbesondere im Raum Aare-Ufer Brugg	Überwiesen als Postulat

Ges.-Nr.	Departement	Bezeichnung	Bemerkung
24.83	DVI	Postulat Dr. Adrian Schoop betreffend Wiederherstellung der Sicherheit durch Fussfesseln und Peilsender bei straffälligen Asylsuchenden	Überwiesen als Postulat
24.86	DGS	Motion Dr. Adrian Schoop betreffend Errichtung eines besonderen Zentrums für Gefährder im Asylbereich	Überwiesen als Motion (mit Textänderung)
24.171	DVI	Motion der FDP-Fraktion betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum	Überwiesen als Motion

Das (23.218) Postulat Burri, die (24.171) Motion der FDP-Fraktion sowie die als Postulat überwiesene (23.342) Motion Barp fordern alle die Eruiierung respektive die Einleitung von Massnahmen zur Stärkung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls im öffentlichen Raum. Die Vorstösse unterscheiden sich insofern, dass das (23.218) Postulat Burri einen starken Bezug zum Asylbereich und insbesondere den kantonalen Asylunterkünften herstellt, während die anderen beiden Vorstösse allgemeiner gefasst sind. Das (23.218) Postulat Burri ist deshalb dem Departement Gesundheit und Soziales zugewiesen, während die beiden anderen Vorstösse vom Departement Volkswirtschaft und Inneres bearbeitet werden.

Allgemeine Massnahmen für den öffentlichen Raum werden im Rahmen der allgemeiner gefassten Vorstösse (24.171) Motion FDP-Fraktion und der (23.342) Motion Barp durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres erarbeitet beziehungsweise geprüft. Die Berichterstattung erfolgt dabei – wie in den Stellungnahmen des Regierungsrats festgehalten – im Rahmen des Berichts zur Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau (vgl. Ziffer 1.4.2). In Abgrenzung dazu setzt das Departement Gesundheit und Soziales den Fokus bei der Umsetzung des (23.218) Postulats Burri auf das Umfeld der kantonalen Asylunterkünfte sowie auf Massnahmen im Asylbereich. Diese Abgrenzung ist auch insofern angezeigt, weil an den in den Vorstössen erwähnten Hotspots gemäss Kantonspolizei in der Regel ortsansässige Personen auffallen und eine eigentliche Vermischung mit Personen aus dem Asylbereich nicht festgestellt werden kann.

Die übrigen drei Vorstösse – die (24.86) Motion Schoop, das (24.83) Postulat Schoop und die als Postulat überwiesene (23.286) Motion Müller – verpflichten den Regierungsrat jeweils zur Umsetzung beziehungsweise Prüfung einer konkreten Massnahme, mit der gemäss Motionäre beziehungsweise Postulanten die Sicherheit im Kanton Aargau erhöht werden soll. Die (24.86) Motion Schoop verpflichtet den Regierungsrat zur Errichtung eines besonderen Zentrums für Gefährder im Asylbereich, während das (24.83) Postulat Schoop verlangt zu prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden können, damit jeder straffällige Asylsuchende bis zum Asylentscheid beziehungsweise bei einem negativen Entscheid bis zum Vollzug des negativen Entscheids einen Peilsender beziehungsweise eine Fussfessel tragen muss. Das Ergebnis der Prüfung des (24.83) Postulats Schoop wird der Regierungsrat voraussichtlich im 1. Quartal 2026 kommunizieren. Mit der als Postulat überwiesenen (23.286) Motion Müller geht der Auftrag einher, den Einsatz einer Polizeilichen Sicherheitsassistenten zu prüfen. Die Prüfung dieses Vorstosses hat ergeben, dass die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Schaffung einer Polizeilichen Sicherheitsassistenten bei der Kantonspolizei bereits bestehen. Der Regierungsrat hat die dafür erforderlichen Stellen und finanziellen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 eingestellt. Mit (25.227) Botschaft vom 13. August 2025 beantragt der Regierungsrat die Abschreibung dieses Vorstosses.

1.4.2 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2023 einen Planungsbericht zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau verabschiedet. Am 19. März 2024 hat der Grosse Rat gestützt auf den Planungsbericht die Leitsätze zur strategischen Weiterentwicklung der Polizei im Kanton Aargau beschlossen. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erarbeitet derzeit unter Einbezug der Gemeinden eine Vorlage zur Umsetzung dieser Leitsätze, die der Regierungsrat anschliessend zur Anhörung freigeben wird. Durch die Umsetzung der beschlossenen Leitsätze sollen die Polizeiorganisation und die Polizeibestände im Kanton Aargau gezielt weiterentwickelt werden. Der Regierungsrat wird den entsprechenden Anhörungsbericht voraussichtlich im 4. Quartal 2025 verabschieden.

1.4.3 Kantonale Suchtstrategie

Wegen der Zunahme des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum hat der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales Ende des Jahres 2023 entschieden, die Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie vorzuziehen, die nach der Verabschiedung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGPl) 2030 am 11. Juni 2024 vorgesehen war. Mit der kantonalen Suchtstrategie will der Regierungsrat die Vier-Säulen-Politik für den Kanton Aargau konkretisieren, Massnahmen für ein bedarfsgerechtes Suchthilfesystem definieren und Strukturen für die Koordination und Zusammenarbeit festigen und ausbauen. Die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales erarbeitete die Strategie in Folge unter Einbezug der Gemeinden, der Kantonspolizei Aargau und Akteuren der Suchthilfe und liess auch die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe "Sicherheit am Bahnhof Brugg/Windisch" in ihre Lagebeurteilung einfließen.

Die im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie erstellte Auslegeordnung zeigte den Handlungsbedarf in der Bewältigung der Auswirkungen des Suchtmittelkonsums im öffentlichen Raum. Um die öffentlichen Räume zu entlasten, hat der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales entschieden, als Erstes Massnahmen der Schadensminderung anzugehen. Dazu hat die Abteilung Gesundheit im November 2024 die Arbeitsgruppe "Schadensminderung" mit Vertretungen aus kommunaler und kantonomer Verwaltung, Organisationen der Suchthilfe und der Polizei ins Leben gerufen. Parallel zur Erarbeitung der kantonalen Suchtstrategie entwickelte diese Arbeitsgruppe Pilotangebote der Schadenminderung. Zur Verstetigung von Massnahmen der Schadensminderung braucht es eine Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009. Bisher ist die Schadensminderung nur partiell im kantonalen Recht geregelt. Dadurch bleiben Zuständigkeiten im Kanton ungeklärt und schadensmindernde Massnahmen können zum Teil nicht finanziert werden. Die Änderung des GesG soll Massnahmen der Schadenminderung im kantonalen Recht ermöglichen und die zuständigen Behörden bezeichnen. Die Anhörung der Revision des GesG startete am 11. Juli 2025.

1.5 Situation und Entwicklungen im Asylbereich

1.5.1 Notlage im Asylbereich Kanton Aargau

Das (23.218) Postulat Burri wurde im Sommer 2023 eingereicht. Im Vorjahr sind die Zuweisungen des Bundes insbesondere im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine stark angestiegen. Auch in den Folgejahren sind die Zuweisungen auf einem höheren Niveau als vor dem Jahr 2022 verblieben. Die Tabelle 2 zeigt die Zuweisungen von Personen aus dem Asylbereich durch das SEM in den Kanton Aargau in den letzten vier Jahren sowie im ersten Halbjahr 2025. Zusätzlich weist die Tabelle die Entwicklung der Personenbestände im Asylbereich aus (Kanton und Gemeinden). Obwohl die Zuweisungen durch das SEM seit dem Jahr 2023 insgesamt rückläufig sind, stiegen die Personenbestände im Kanton Aargau bis im März 2025 an. Seither sind sie auf hohem Niveau stabil mit leicht rückläufiger Tendenz.

Tabelle 2: Zuweisungen in den Kanton Aargau in den Jahren 2021–2024 und erstes Halbjahr 2025 sowie Entwicklung der Personenbestände im Asylbereich (Ausweise N, F, S sowie ausreisepflichtige Personen)

	2021	2022	2023	2024	30. Juni 2025
Regulärer Asylbereich	581	1'296	1'416	1'344	430
Schutzstatus S	0	6'554	1'805	1'270	287
Total Zuweisungen	581	7'850	3'221	2'614	717
Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau (Ausweise N, F, S ² sowie ausreisepflichtige Personen; für die Jahre 2021–2024 jeweils per 31.12.)	2'949	8'118	9'061	9'570	9'475

Aufgrund der hohen Zuweisungen befindet sich der Kanton Aargau seit dem 11. Januar 2023 im Asylbereich in einer Notlage gemäss § 2 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG). Diese betrifft insbesondere die knappen Kapazitäten in den Bereichen Unterbringung, Betreuung, Schule und Sicherheit. Die im Zusammenhang mit der Ausrufung der Notlage vom Regierungsrat erlassene, auf zwei Jahre befristete Verordnung über die Bewältigung sozialer Notstände betreffend schutzsuchende Personen (VBNS) ist am 15. Januar 2025 ausgelaufen. An der Notlage hält der Regierungsrat weiterhin fest, bis sich die Unterbringungssituation im Asylbereich entspannt hat (Stand 4. August 2025).

1.5.2 Personen in den kantonalen Unterbringungsstrukturen

Wie in Ziffer 1.5.1 aufgezeigt, ist die Anzahl Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Diese Entwicklung kann sich – insbesondere während der Sommermonate – auch im öffentlichen Raum bemerkbar machen. Während bei der letzten grössten Flüchtlingswelle im Zusammenhang mit dem Arabischen Frühling vor allem junge Männer Asyl in der Schweiz suchten, sind es in den letzten Jahren – insbesondere im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine – vermehrt auch Familien. Von den 9'475 Personen aus dem Asylbereich, die per 30. Juni 2025 im Kanton Aargau leben (Kanton und Gemeinden), sind rund 55 % männlich und rund 45 % weiblich.

Seit der Neustrukturierung der Asylverfahren im Jahr 2019 weist das SEM dem Kanton Aargau in der Regel nur noch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen zu, die entweder bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder aber sich im erweiterten Asylverfahren befinden und eine Bleibeperspektive haben. Personen, deren Asylgesuch das SEM aufgrund eines Nichteintretensentscheids oder eines Dublin-Entscheids nicht prüft, sowie Personen, die während der bei der Neustrukturierung eingeführten beschleunigten Verfahren einen Negativentscheid erhalten haben, weist das SEM dem Kanton Aargau nicht mehr zu (Ausnahmen sind möglich, beispielsweise zur Wahrung der Einheit der Familie). Dies bedeutet, dass der grosse Anteil der Personen des Asyl- und Flüchtlingswesens, die das SEM dem Kanton Aargau zuweist, in der Schweiz bleiben und zu integrieren sind.

Die ebenfalls im Jahr 2019 vom Bund und den Kantonen eingeführte Integrationsagenda Schweiz (IAS) unterstützt den Integrationsprozess der zu integrierenden Personen mit diversen Massnahmen.

² N = Asylsuchende, F = vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, S = Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung.

Bund, Kanton und Gemeinden nehmen den Integrationsauftrag als Verbundaufgabe wahr. Bei den sehr hohen Zuweisungen im Jahr 2022 konnte das Angebot der Deutschkurse und weiteren Integrationsmassnahmen nicht immer mit der Nachfrage mithalten. Der Ausbau der Angebote beanspruchte etwas Zeit, die Folge waren Wartezeiten bei den Deutschkursen und Integrationsmassnahmen und damit weniger Tagesstruktur für die Betroffenen. Dies war zum Zeitpunkt der Einreichung des (23.218) Postulats Burri der Fall. Derzeit gibt es bei den Deutschkursen, die in der Regel zu Beginn des Integrationsprozesses stehen, grossmehrheitlich keine längeren Wartezeiten als bis zum nächsten Kursstart.

Weil sich das (23.218) Postulat Burri auf kantonale Unterkünfte bezieht, beschränken sich die folgenden Aussagen zur Zusammensetzung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Aargau auf Personen in kantonalen Unterkünften. Wie in Ziffer 1.3.2 ausgeführt, ist der Kanton für die Unterbringung von Asylsuchenden und ausreisepflichtige Personen zuständig. Bis eine Zuteilung in eine Gemeinde möglich ist, übernimmt er diese Aufgabe auch für Personen, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen (vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft sowie von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung). Weiter übernimmt der Kanton die Unterbringung von UMA. Flüchtlinge haben freie Wohnsitzwahl, bis sie eine Wohnung gefunden haben, sind sie in der Regel ebenfalls in einer kantonalen Unterkunft untergebracht. Die Tabelle 3 zeigt, wie viele Personen mit welchem Status per 30. Juni 2025 in den kantonalen Unterkünften lebten.

Tabelle 3: Personen in den kantonalen Unterkünften nach Status (Stand 30. Juni 2025)

Status	Anzahl Personen (Stand 30. Juni 2025)	Anteil am Total
Asylsuchende (Status N)	1'073	36 %
Ausreisepflichtige Personen	408	14 %
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Status F)	656	22 %
Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S)	586	20 %
Flüchtlinge (Status B oder F)	220	7 %
Total	2'943	100 %

Die Tabelle 4 zeigt die Zusammensetzung der Personen in kantonalen Unterkünften per 30. Juni 2025 nach Geschlecht und Alter. Etwas mehr als zwei Drittel der Personen sind männlich (69 %), der Anteil Minderjähriger (beide Geschlechter) liegt bei 26 %.

Tabelle 4: Personen in den kantonalen Unterkünften nach Geschlecht und Alter (Stand 30. Juni 2025)

Personengruppe	Anzahl Personen (Stand 30. Juni 2025)	Anteil Total
Männlich 0–17 Jahre	491	17 %
Männlich 18 Jahre oder älter	1'528	52 %
Total männliche Personen	2'019	69 %

Personengruppe	Anzahl Personen (Stand 30. Juni 2025)	Anteil Total
Weiblich 0–17 Jahre	278	9 %
Weiblich 18 Jahre oder älter	646	22 %
Total weibliche Personen	924	31 %
Total	2'943	100 %

Bei 37 % der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die in kantonalen Unterkünften leben, handelt es sich um Familien (Paare mit und ohne Kinder, Alleinerziehende, begleitete Kinder). Weitere 11 % sind alleinreisende Frauen. Der Anteil alleinreisender Männer beträgt 44 %. 8 % sind UMA (alle Zahlen Stand 30. Juni 2025).

1.5.3 Kantonale Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen

Per Ende Juni 2025 führt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales 69 reguläre kantonale Unterkünfte (oberirdisch) und 7 unterirdische Notunterkünfte mit insgesamt rund 4'000 Plätzen. Anfang 2022 umfasste das Unterkunftsportfolio des Kantonalen Sozialdiensts noch 1'750 Unterbringungsplätze. Rund ein Viertel der aktuell rund 4'000 Plätze befindet sich in den unterirdischen Notunterkünften. Die unterirdischen Notunterkünfte hat der Kantonale Sozialdienst infolge der hohen Zuweisungen und mangels geeigneter oberirdischer Alternativen in Betrieb genommen. Die unterirdische Unterbringung ist nicht ideal und im Betrieb deutlich teurer, weshalb die Notunterkünfte nur so lange wie nötig betrieben werden. Bei der Schaffung neuer kantonalen Unterkünfte ist der Kantonale Sozialdienst um eine ausgewogene regionale Lastenverteilung bemüht. Der Handlungsspielraum ist in der derzeitigen Lage (hohe Zuweisungen, ausgetrockneter Wohnungsmarkt etc.) jedoch beschränkt; die sieben unterirdischen Notunterkünfte sind Ausdruck davon.

Gemäss Wortlaut des (23.218) Postulats stehen kantonale Asylunterkünfte mit mehr als 20 Bewohnenden im Fokus. Weil die Anzahl Bewohnende schwanken kann, fokussiert der vorliegende Analysebericht auf Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen. Von den 76 in Betrieb stehenden kantonalen Unterkünften verfügen derzeit 45 Unterkünfte über mehr als 20 Plätze, wovon 7 unterirdische Notunterkünfte sind. Die 45 Unterkünfte weisen insgesamt eine Kapazität von 3'635 Plätzen auf und verteilen sich auf alle 11 Bezirke und insgesamt 36 verschiedene Gemeinden. Von den 45 kantonalen Unterkünften mit mehr als 20 Plätzen hat knapp die Hälfte zwischen 21 und 50 Plätzen, ein Viertel zwischen 51 und 100 Plätzen und ein Viertel mehr als 100 Plätze (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 3: Kantonale Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen nach Unterkunftsgrösse

Unterkunftsgrösse	Anzahl Unterkünfte	Anzahl Plätze
21–50 Plätze	20	743
51–100 Plätze	13	1'042
Mehr als 100 Plätze	12	1'850
<i>Davon unterirdische Notunterkünfte</i>	7	956
Total	45	3'635

Mehr als die Hälfte der kantonalen Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen sind Familien- und Frauenunterkünfte. Bei rund einem Viertel handelt es sich um Männerunterkünfte. UMA-Unterkünfte machen rund einen Siebtel aus (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 4: Kantonale Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen nach Unterkunftstyp

Unterkunftstyp	Anzahl Unterkünfte	Anzahl Plätze
Frauen und Familien	24	1'845
<i>Davon unterirdische Notunterkünfte</i>	4	518
Männer	12	978
<i>Davon unterirdische Notunterkünfte</i>	3	438
Gemischt	3	476
UMA	6	336
Total	45	3'635

In Brugg betreibt das SEM ein Bundesasylzentrum (BAZ) mit 440 Plätzen. Weil gemäss Wortlaut des (23.218) Postulats die kantonalen Unterkünfte im Fokus stehen, wird dieses nachfolgend nur am Rand behandelt. Der Kanton (Kantonspolizei und Kantonaler Sozialdienst) hat wie die Stadt Brugg Einsitz in der Begleitgruppe des BAZ Brugg. Es besteht daher ein Gefäss, in welchem allfällige auftretende Herausforderungen frühzeitig und unter Einbezug der relevanten Akteure besprochen werden können. Weil die Stadt Brugg auch über eine kantonale Unterkunft mit knapp 25 Plätzen verfügt, haben sie die Umfrage, die der Kantonale Sozialdienst im Rahmen der Bearbeitung dieses Postulats durchgeführt hat (vgl. Ziffer 3.3.2), ebenfalls erhalten.

1.6 Zusammenfassung Entwicklungen seit Einreichung des Postulats

Wie vorangehend ausgeführt, hat sich die Ausgangslage seit der Einreichung des (23.218) Postulats Burri im Juni 2023 verändert. Rund vier Monate nach dessen Einreichung hat der Regierungsrat die Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau verabschiedet, weitere fünf Monate später hat der Grosse Rat diese beschlossen (vgl. Ziffer 1.4.2). Durch die Umsetzung der beschlossenen Leitsätze sollen die duale Polizeiorganisation und die Polizeibestände gezielt weiterentwickelt werden. Ebenfalls Ende 2023 hat das Departement Gesundheit und Soziales die Erarbeitung einer kantonalen Suchtstrategie lanciert (vgl. Ziffer 1.4.3). Weiter hat sich die Situation betreffend Wartezeiten für Deutschkurse und weiterer Integrationsangebote verbessert. Während im Sommer 2023 das damalige Angebot aufgrund der hohen Zuweisungszahlen nicht mit der Nachfrage schritthalten konnte, gibt es derzeit grossmehrheitlich keine längeren Wartezeiten als bis zum nächsten Kursstart. Dadurch erhalten Personen aus dem Asylbereich früher eine Tagesstruktur.

Auf der anderen Seite ist die Anzahl Personen aus dem Asylbereich im Kanton Aargau seit der Einreichung des (23.218) Postulats im Sommer 2023 weiter angestiegen. In den kantonalen Unterbringungsstrukturen lebten Ende Juni 2025 rund 560 Personen mehr als Ende Juni 2023. Aufgrund der knappen Kapazitäten in den Bereichen Unterbringung, Betreuung, Sicherheit und Schule befindet sich der Kanton Aargau im Asylbereich nach wie vor in der Notlage.

2. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Wortlaut des (23.218) Postulats Burri soll der Regierungsrat aufzeigen, welche Massnahmen nötig sind, um bei kantonalen Asylunterkünften mit mehr als 20 Bewohnenden das Sicherheitsgefühl der ständigen Bevölkerung zu stärken. Wie in Ziffer 1.4.1 ausgeführt und begründet, hat das Departement Gesundheit und Soziales den Fokus bei der Umsetzung auf das Umfeld der kantonalen Asylunterkünfte gelegt und sich auf kantonale Unterkünfte mit 20 Plätzen (und nicht Bewohnenden) bezogen (vgl. Ziffer 1.5.3).

Das Departement Gesundheit und Soziales hat das (23.218) Postulat in Zusammenarbeit mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres bearbeitet. In einem ersten Schritt hat das Departement Gesundheit und Soziales unter Einbezug des Departements Volkswirtschaft und Inneres eine dreiteilige Auslegeordnung bestehend aus einer Literaturanalyse, einer Bestandesaufnahme der bestehenden Massnahmen sowie einer Situationsanalyse erarbeitet. Die Situationsanalyse besteht dabei einerseits aus einer Lageeinschätzung der Kantonspolizei und andererseits aus den Ergebnissen einer Umfrage bei Gemeinderäten, die auf ihrem Gemeindegebiet über eine kantonale Unterkunft mit mehr als 20 Plätzen verfügen, sowie einer Umfrage bei Anwohnervertretungen in Begleitgruppen von kantonalen Unterkünften mit mehr als 20 Plätzen. Anhand der Auslegeordnung konnten die folgenden Fragen beantwortet werden: *Welche Faktoren beeinflussen das Sicherheitsgefühl? Welche Massnahmen bestehen bereits? Besteht Handlungsbedarf beziehungsweise wobei besteht Handlungsbedarf?* Basierend auf der Auslegeordnung haben die beiden Departemente anschliessend mögliche zusätzliche Massnahmen geprüft.

Der nachfolgende Aufbau des Analyseberichts orientiert sich am beschriebenen Vorgehen. Es folgt zuerst die Literaturanalyse, danach eine Zusammenstellung der bestehenden Massnahmen und anschliessend die Situationsanalyse mit der Einschätzung der Kantonspolizei sowie der Zusammenfassung der Umfrageergebnissen. Nach einem Zwischenfazit zur Auslegeordnung folgt abschliessend der Beschrieb potenzieller Massnahmen sowie deren Beurteilung.

3. Auslegeordnung

3.1 Literaturanalyse

3.1.1 Erklärungsansätze Sicherheitsgefühl und Massnahmen

Das Sicherheitsgefühl kann von objektiven Sicherheitsindikatoren abweichen und ist nicht allein durch Kriminalstatistiken erklärbar. Vielmehr beeinflussen soziale, räumliche und persönliche Faktoren das Empfinden von Sicherheit. Nachfolgend werden theoretische Erklärungsansätze für das Sicherheitsgefühl einschliesslich ihrer Schlüsse betreffend Massnahmen zu dessen Steigerung beschrieben.

Die "Soziale-Kontrolle-Perspektive" (auch "Disorder-Modell") gilt in der Literatur als besonders bedeutsam (vgl. Häfele 2013; Hermann 2013; Hirtenlehner/Hummelsheim 2015; Hohage 2004; Lüdemann 2006; Spelman 2004; Wikström/Dolmen 2001). Bei diesem Ansatz steht die Wahrnehmung von Störungen der eigenen normativen Ordnung im Fokus. Darunter fallen beispielsweise Littering, Sprayereien, verwahrloste Gebäude oder Grundstücke (sogenannte "physische Zeichen der Unordnung"), sowie Verhaltensweisen anderer Personen, wie beispielsweise lärmende Gruppen, öffentlicher Alkoholkonsum, Betteln oder "herumhängende" Jugendliche (sogenannte "soziale Zeichen der Unordnung"). Die Wahrnehmung dieser "Zeichen der Unordnung" kann – auch unabhängig von tatsächlicher Kriminalität – zu Unsicherheitsgefühlen führen, weil diese als Hinweise gedeutet werden, dass Kriminalität vorhanden ist, beziehungsweise, dass Kontrolle fehlt. Es lassen sich zwei Erklärungsansätze für die Wirkung der Wahrnehmung dieser Zeichen auf das Sicherheitsgefühl unterscheiden: Der erste geht auf die Broken-Windows-Theorie von Wilson und Kelling (1982) zurück. Diese geht davon aus, dass die Zeichen der Unordnung als mangelnde formelle Kontrolle gedeutet

werden. Entsprechend hebt dieser Theoriestrang die Bedeutung formeller Kontrolle durch die Polizei hervor. Dass eine sichtbare, bürgernahe Polizeipräsenz durch präventive Patrouillen Unsicherheitsgefühle reduzieren kann, zeigen diverse Studien (vgl. Bänziger 2014; Häfele 2013; Lüdemann 2006). Es zeigt sich auch, dass ein hohes Vertrauen in die Polizei den negativen Zusammenhang zwischen der Wahrnehmung von "Zeichen der Unordnung" und dem Sicherheitsgefühl abschwächen kann (Hermann 2013). Der zweite Erklärungsansatz, der insbesondere auf Lewis und Salem (1986) zurückgeht, postuliert, dass die Zeichen der Unordnung als Erosion anerkannter Werte und sozialer Normen interpretiert werden. Hier liegt der Fokus auf der Förderung der informellen sozialen Kontrolle und der sozialen Kohäsion, beispielsweise durch Massnahmen zur Stärkung nachbarschaftlicher Bindungen (vgl. auch Hanslmaier 2019). Exemplarisch für diverse Studien zu der "Soziale-Kontrolle-Perspektive" folgert Hermann (2013), dass der Abbau von "Zeichen der Unordnung" und der Aufbau von Sozialkapital durch die Schaffung von Vertrauen in staatliche Institutionen und die Mitmenschen erfolgsversprechende Ansätze für die Steigerung des Sicherheitsgefühls sind.

Weiter können städtebauliche Strukturen einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl haben. So können dunkle Unterführungen oder schlecht beleuchtete Strassen unabhängig von tatsächlicher Kriminalität Angst auslösen (vgl. Hanslmaier 2019; Miko-Schefzig 2019; Newman 1972). Die Förderung heller, übersichtlicher, gepflegter und belebter Räume kann Unsicherheitsgefühle verringern. Uneinheitlich ist die Evidenz bezüglich der Wirkung des Einsatzes von Videokameras (vgl. Rothmann 2010; Bornewasser 2005). Diese können auch als Zeichen interpretiert werden, dass ein Ort gefährlich ist (Rothmann 2010).

Eine weitere Erklärung dafür, dass das Sicherheitsgefühl nicht zwingend mit der tatsächlichen Sicherheitslage korreliert, ist, dass die Medienberichterstattung über Gewaltverbrechen oder Einzelfälle zu einer verzerrten Wahrnehmung führen können (vgl. Bornewasser/Köhn 2014). Auch sozioökonomische Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Einkommen, psychische Gesundheit oder die subjektive Einschätzung, eine Bedrohung bewältigen zu können, können einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl haben (vgl. Hanslmaier 2019; Lüdemann 2006). Weitere Studien zeigen, dass das Sicherheitsgefühl eng mit anderen Ängsten (beispielsweise ökonomischer oder sozialer Art) verflochten sein kann, beziehungsweise dass eine Projektion andersgelagerter Ängste auf das Sicherheitsgefühl stattfinden kann (Hirtenlehner 2006; Hirtenlehner/Hummelsheim 2015). Bei diesen Ansätzen stehen transparente Informationen und Dialog im Fokus, um den Ängsten entgegenzuwirken.

Zudem können sich eigene oder im nahen Umfeld erlebte Viktimisierungen (beispielsweise Überfälle, Einbrüche) auf das subjektive Sicherheitsgefühl auswirken (vgl. Lüdemann 2006). Betreffend Reduktion von tatsächlicher Kriminalität folgern beispielsweise Baier u. a. (2018) aus ihrer Analyse zur Gewaltkriminalität von Geflüchteten, dass die Gewährleistung von Tagesstrukturen über schulische Angebote, Sprachkurse, berufspraktische Tätigkeiten und Freizeitmöglichkeiten sowie die Förderung des Kontakts mit Einheimischen zentral sind. Für Geflüchtete ohne langfristige Bleibeperspektive raten die Studienverfasser dazu, im Rahmen von Rückkehrberatungen und -hilfen Zukunftsperspektiven in deren Heimatland aufzuzeigen.

3.1.2 Bedeutung für die kantonalen Unterkünfte

Im Zusammenhang mit den kantonalen Unterkünften kann aus der Literaturanalyse geschlossen werden, dass ein ruhiger, geordneter Betrieb, der für die ständige Bevölkerung nicht als störend wahrgenommen wird, förderlich ist für das Sicherheitsgefühl. Weiter zeigt sich, dass das äussere Erscheinungsbild der Unterkunft (Sauberkeit, Beleuchtung) einen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl haben kann. Die präventive Patrouillentätigkeit der Polizei, die Präsenz von anderen Sicherheitsakteuren sowie das Fördern von Begegnungen und Austausch zwischen der Bevölkerung und den Unterkunftsverantwortlichen und den Bewohnenden kann das Vertrauen und die Wahrnehmung von Kontrolle stärken und damit auch das Sicherheitsgefühl erhöhen. Entscheidend erscheint generell, dass Sicherheit nicht nur geschaffen, sondern auch vermittelt wird. Dies beispielsweise durch Aufklärung, Bereitstellung von Informationen oder dem Anbieten von Kontaktmöglichkeiten.

3.2 Bestehende Massnahmen

Nachfolgend werden die bereits bestehenden Massnahmen des Kantonalen Sozialdiensts, der Kantonspolizei und des MIKA beschrieben. Ebenfalls folgen Ausführungen zur interdepartementalen Zusammenarbeit sowie zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

3.2.1 Kantonaler Sozialdienst

Wie in Ziffer 1.3.2 ausgeführt, ist der Kantonale Sozialdienst für den Betrieb der kantonalen Unterkünfte zuständig. Die Mitarbeitenden der Sektion Betreuung Asyl des Kantonalen Sozialdiensts sorgen in den kantonalen Asylunterkünften operativ wie auch administrativ für einen reibungslosen Betriebsablauf. Sie leisten materielle und immaterielle Hilfe und bieten den Bewohnenden Unterstützung im Umgang mit Problemen bei der alltäglichen Lebensbewältigung. Dies erleichtert ihnen das Zurechtfinden in einem für sie fremden Kulturkreis.

Der Kantonale Sozialdienst wirkt mit einer Vielzahl von Massnahmen darauf hin, dass der Betrieb ruhig und geordnet abläuft und das Sicherheitsgefühl der Anwohnerschaft von kantonalen Unterkünften nicht negativ beeinflusst wird. Mit präventiven Massnahmen zielt er zudem darauf ab, Vorfälle, die das Sicherheitsgefühl beeinträchtigen könnten, zu verhindern. Viele dieser Massnahmen wirken sich auch über das Umfeld der Asylunterkünfte allgemein auf den öffentlichen Raum aus.

Es sind insbesondere folgende Massnahmen hervorzuheben:

- Der Kantonale Sozialdienst achtet auf eine regional ausgewogene Verteilung der Unterkünfte.
- Die Personen in den kantonalen Unterkünften sind in der Regel noch nicht lange in der Schweiz, müssen sich in einem neuen kulturellen und sprachlichen Umfeld zurechtfinden, sind von Ereignissen in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht belastet oder traumatisiert und befinden sich teilweise noch im laufenden Asylverfahren, das Unsicherheiten mit sich bringt. Die Präsenz des Betreuungspersonals ist essenziell, um mit dieser Mehrfachbelastung einhergehende mögliche Schwierigkeiten und Probleme frühzeitig zu erkennen, abzufangen und gegebenenfalls zu intervenieren. In den letzten Jahren hat der Kantonale Sozialdienst beziehungsweise der Regierungsrat den Betreuungsschlüssel gesenkt. Dies bedeutet, dass für die gleiche Anzahl Personen aus dem Asylbereich mehr Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Im Erwachsenen- und Familienbereich beträgt der Betreuungsschlüssel derzeit 1:35 (eine Vollzeitstelle auf 35 Personen aus dem Asylbereich), während er früher bei rund 1:50 lag. In den UMA-Unterkünften beträgt der Betreuungsschlüssel derzeit 1:4,5.
- Bei der Akquise von neuen Unterkünften setzt der Kantonale Sozialdienst zunehmend auf mittlere und grössere Unterkünfte, wo Betreuungspersonal mindestens während der Bürozeiten durchgehend präsent ist. In kleineren Unterkünften sind die Voraussetzungen für eine durchgehende Personalpräsenz während der Bürozeiten oft nicht gegeben (mangelnde Büroräumlichkeiten, wirtschaftlich nicht sinnvoll). Diese Unterkünfte werden vom Betreuungspersonal in regelmässigen Abständen besucht.
- Von 17.00–02.00 Uhr an 365 Tagen im Jahr ist der mobile Nachtdienst des Kantonalen Sozialdiensts im Einsatz. Er fährt kantonale Unterkünfte an und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Erfordert es die Situation, bietet er die Polizei zur Unterstützung auf.
- In grossen Unterkünften wie beispielsweise in Möriken-Wildegg (140 Plätze) oder in Wettingen (230 Plätze) hat der Kantonale Sozialdienst über die Bürozeiten hinaus ausgedehnte Betreuungszeiten³ eingeführt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

³ An Wochentagen ist das Betreuungspersonal von 7.00–21.00 Uhr präsent, am Wochenende und an Feiertagen von 8.00–21.00 Uhr.

- In grösseren kantonalen Unterkünften setzt der Kantonale Sozialdienst nachts einen externen Sicherheitsdienst ein, der auch Patrouillen um die kantonale Unterkunft macht. Dadurch ist eine personelle Präsenz während 24 Stunden an sieben Tagen gewährleistet.
- Im UMA-Bereich sind die Betreuungszeiten der Jugendlichen rund um die Uhr sichergestellt. Das Personal des Kantonalen Sozialdiensts arbeitet in diesem Bereich mit erweiterten Betreuungszeiten (7.00–22.30 Uhr). Im Vergleich zum Erwachsenenbereich findet eine engmaschigere Betreuung mit einer klar zugewiesenen Bezugsperson statt. Nachts war bisher ein externer Sicherheitsdienst vor Ort, wobei der Kantonale Sozialdienst diesen schrittweise durch eigenes Betreuungspersonal ersetzt. Er macht damit sehr gute Erfahrungen betreffend die Stabilisierung der Jugendlichen und des Unterkunftsbetriebs.
- Ausserhalb der Betreuungszeiten stellt der Kantonale Sozialdienst mit einem Pikett-Dienst die Erreichbarkeit für Blaulicht- und Partnerorganisationen sicher.
- Mit dem Erlass sowie der Vermittlung und Durchsetzung einer Hausordnung trägt der Kantonale Sozialdienst massgeblich zu einem geordneten Unterkunftsbetrieb bei. Bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung erlässt er gestützt auf § 17i SPV Sanktionen (Entzug des Taschengelds, eine Kürzung des Verpflegungsgelds oder die Umstellung auf Tagesauszahlung der Unterstützung).
- Stört eine Person den Unterkunftsbetrieb massgeblich, prüft der Kantonale Sozialdienst einen Transfer in eine andere kantonale Unterkunft. Erfahrungen zeigen, dass ein (temporärer) Unterkunftswechsel die Situation beruhigen kann beziehungsweise sich die Person in einem anderen Umfeld weniger störend verhält.
- Das Case Management Support Integration (CMSI) des Kantonalen Sozialdiensts koordiniert sprachliche und berufliche Integrationsmassnahmen für Personen in kantonalen Unterkünften mit Status S, vorläufiger Aufnahme oder Flüchtlingsstatus. Ergänzend organisiert das Betreuungspersonal Beschäftigungsprogramme und weitere Aktivitäten (Coaching, Kurse, Freizeitaktivitäten etc.; teilweise auch in Zusammenarbeit mit Freiwilligen oder externen Organisationen). Beides sorgt neben der Förderung der Integration auch für einen strukturierten Tagesablauf der Bewohnenden und schafft Perspektiven. Mit den Beschäftigungsprogrammen wird auch zu einem gepflegten Erscheinungsbild der kantonalen Unterkunft beigetragen (Putzen, "Fötzele" etc.).
- Der Kantonale Sozialdienst verfügt über einen Reparaturdienst, der in und um die kantonalen Unterkünfte Beschädigtes flickt und für den Unterhalt besorgt ist. Dies trägt zu einem gepflegten äusseren Erscheinungsbild der kantonalen Unterkunft bei.
- In grösseren Unterkünften sowie in UMA-Unterkünften setzt der Kantonale Sozialdienst an neuralgischen Punkten wie zum Beispiel beim Eingang Videokameras ein. Diese haben das Grundstück der Unterkunft beziehungsweise Teile davon im Blick und dienen beispielsweise dazu, zu sehen wer ein- und ausgeht oder zur Verhinderung von Sachbeschädigungen.
- Der Kantonale Sozialdienst sorgt rund um die Aussenaufenthaltscontainer der unterirdischen Notunterkünfte für eine angemessene Beleuchtung. Bei regulären Unterkünften ist dies in der Regel nicht notwendig, weil durch Strassenlaternen etc. bereits genügend Licht vorhanden ist. Dem Kantonalen Sozialdienst sind Gemeinden bekannt, die im Umfeld der kantonalen Unterkünfte Strassenlaternen länger angeschaltet gelassen haben.
- Das Betreuungspersonal unterstützt die Bewohnenden dabei, sich in der Schweiz zurechtzufinden und vermittelt die Schweizer Kultur und Gepflogenheiten. Dazu gehört auch die Vermittlung der Geschlechterrollen. In UMA-Unterkünften werden die Betreuungsteams bewusst gemischt zusammengesetzt. Ebenfalls im UMA-Bereich führt der Verein Sexuelle Gesundheit Aargau (Seges) im Auftrag des Kantonalen Sozialdiensts jährlich einen Workshop zur Sexualaufklärung durch.

- Das Betreuungspersonal kennt die Angebote von Beratungsstellen (beispielsweise Suchtberatung, Paxion), der Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) sowie verschiedener Organisationen aus dem Asylbereich. Sie legen Flyer auf und weisen die Bewohnenden bei Bedarf auf bestimmte Angebote hin. Auch auf strategischer Ebene ist der Kantonale Sozialdienst mit diversen Institutionen gut vernetzt.
- Wünscht dies eine Standortgemeinde, bestimmt der Kantonale Sozialdienst gemeinsam mit der Standortgemeinde sogenannte sensible Zonen, in denen sich Bewohnende der kantonalen Unterkunft nicht oder nur mit Begleitung aufhalten dürfen (beispielsweise Schulareale). Diese werden den Bewohnenden bei Eintritt vermittelt.
- In den vergangenen Jahren hat der Kantonale Sozialdienst bei neuen grösseren kantonalen Unterkünften jeweils eine Begleitgruppe installiert, der neben Vertretungen des Kantonalen Sozialdienstes Vertretungen der Standortgemeinde, der Blaulichtorganisationen und der Nachbarschaft angehören. Die Begleitgruppen treffen sich in regelmässigen Abständen und tauschen sich über die aktuelle Lage aus. Allfällige auftretende Probleme können so frühzeitig und unter Einbezug aller relevanter Akteure diskutiert werden.
- Bei Eröffnungen von neuen kantonalen Unterkünften organisiert der Kantonale Sozialdienst jeweils einen Besichtigungsanlass für die Bevölkerung. Dadurch wird der Bevölkerung die Möglichkeit geboten, die Unterkunftsverantwortlichen kennenzulernen und Fragen zu stellen, sowie einen Einblick in die Unterkunft zu erhalten. So werden Schwellen abgebaut, sich bei auftretenden Problemen frühzeitig an die Unterkunftsverantwortlichen zu wenden.
- Für jede unterirdische Notunterkunft, UMA-Unterkunft sowie grössere oberirdische Unterkunft mit durchgehender Personalpräsenz, existiert eine Hotline, die rund um die Uhr erreichbar ist. Die Nummern sind öffentlich und werden in der Regel auf der Webseite der Standortgemeinde publiziert. Der unmittelbaren Nachbarschaft kommuniziert der Kantonale Sozialdienst die Nummer jeweils aktiv (Verteilung eines Schreibens in die Briefkästen).
- Begegnungen und Austausch können dazu beitragen, Ängste abzubauen. Die Unterkunftsverantwortlichen sind deshalb bemüht, an Gemeindegängen mitzuwirken (beispielsweise Adventsfenster in Möriken-Wildegg), sich in der Gemeinde zu engagieren (beispielsweise Teilnahme an der Aktion stop2drop, bei welcher UMA in Aarau Zigarettenstummel gesammelt haben) oder Interaktionen mit der Nachbarschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch Organisation eines Nachbarschaftsfests.
- In verschiedenen Kulturen hat das gemeinschaftliche Zusammensein in grösseren Gruppen einen höheren Stellenwert als in der Schweiz. Mangels finanzieller Möglichkeiten treffen sich die Personen aus dem Asylbereich häufig im öffentlichen Raum, vorzugsweise an Orten mit kostenlosem WLAN. Dies kann als störend empfunden werden, auch wenn die Treffen in der Regel friedlich sind. Der Kantonale Sozialdienst achtet bei der Neuakquirierung von Unterkünften im Rahmen der Möglichkeiten darauf, dass diese über geeignete Allgemeinflächen (in und um die Unterkunft) verfügen, um eine Alternative zu bieten. Ausserdem stattet er alle Unterkünfte mit WLAN für die Bewohner aus, dies auch zur Unterstützung beim Lernen oder der Arbeits- oder Wohnungssuche.
- Psychische Erkrankungen können zu auffälligem Verhalten in der Unterkunft und/oder der Öffentlichkeit führen. Geflüchtete Personen sind in Bezug auf psychische Beschwerden und posttraumatische Belastungsstörungen besonders vulnerabel. Um psychisch belastete Personen aus dem Asylbereich zu erfassen und Massnahmen einzuleiten, trifft der Kantonale Sozialdienst im Rahmen seines Betreuungsauftrags verschiedene Vorkehrungen, wobei sämtliche Interventionen mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen, ausser es liegt eine Selbst- oder Drittgefährdung vor:
 - Schulungen: Betreuungspersonen sind darauf geschult, psychisch belastete Personen rasch zu erkennen.

- Sensibilisierung: Betreuungspersonen sprechen Personen aus dem Asylbereich direkt an, um sie für das Thema psychische Belastungen zu sensibilisieren. Ziel ist es, diesbezügliche Tabus und Hemmschwellen abzubauen.
- Triage: Der Kantonale Sozialdienst nimmt in enger Zusammenarbeit mit Dienstleistern Triage von psychisch belasteten Personen in geeignete Angebote vor.
- Case Management: Der Kantonale Sozialdienst begleitet den Behandlungsprozess bei Personen aus dem Asylbereich, die sich in einer psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlung befinden und organisiert bei Bedarf Anschlussinterventionen.
- Bei akuter Selbst- oder Drittgefährdung setzt der Kantonale Sozialdienst das vorgesehene Meldeverfahren um und avisiert die Polizei.
- Mit dem Verein Psy4Asyl, einem therapeutischen Netzwerk aus verschiedenen Fachbereichen mit diversen psychotherapeutischen Angeboten für Personen aus dem Asylbereich, besteht eine Leistungsvereinbarung.
- Personen aus dem Asylbereich ab 16 Jahren haben Zugang zum niederschweligen psychosozialen Beratungsangebot "ComPaxion" des Vereins Paxion, der muttersprachliches Counseling in mehreren Sprachen anbietet. Das Counseling dient je nach dem auch als Überbrückung bis zu einer weiterführenden Psychotherapie oder bis zu einem Eintritt in die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG). Der Kanton Aargau hat für das Pilotprojekt eine Anschubfinanzierung geleistet.
- Der Kantonale Sozialdienst hat das Netzwerk "psychische Gesundheitsversorgung im Asylbereich"⁴ aufgebaut und organisiert regelmässige Treffen, um über die Herausforderungen der Institutionen informiert zu sein, eigene Vorhaben zu spiegeln, gemeinsame Massnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit zu definieren, und damit generell die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen zu vereinfachen.
- Wenn Radikalisierungstendenzen festgestellt werden, ist es wichtig, frühzeitig und angemessen zu reagieren. Der Kantonale Sozialdienst verfügt über eine Anlaufstelle Radikalisierung, an die sich Fach- und Betreuungspersonen aus dem Asylbereich bei Verdacht auf Radikalisierung wenden können. Zudem hat er das Merkblatt "Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung. Eine Empfehlung für das Vorgehen von Fachpersonen aus den Bereichen Asyl/Migration und Soziales (beispielsweise kommunale Sozialdienste) im Kanton Aargau bei Verdacht auf Radikalisierung" erarbeitet und auf der Webseite publiziert.
- Beim Projekt Kantonales Integrationszentrum Aargau, das die Realisierung einer Grossunterkunft mit rund 290 Plätzen in Aarau vorsieht, hat das Departement Gesundheit und Soziales sowohl die Mitwirkung der Kantonspolizei (Stationierte Polizei und Kriminalprävention) als auch die Stadtpolizei Aarau sichergestellt. Die wesentliche Aufgabe der Polizeivertreter besteht darin, möglichst vorausschauend die polizeilichen Risikofaktoren sowohl betreffend objektive Sicherheit als auch Sicherheitsgefühl zu identifizieren und frühzeitig Massnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

3.2.2 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei beobachtet das allgemeine Kriminalitätsgeschehen und verfolgt die Entwicklung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bevölkerung aufmerksam. Erkenntnisse aus dem laufend aktualisierten Lagebild fliessen unmittelbar in die Präventionstätigkeit sowie die Strafverfolgung ein. In den kantonalen Unterkünften und in deren unmittelbaren Umgebungen ist die Lage zurzeit ruhig (vgl.

⁴ Mitglieder sind die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG), Psy4Asyl, Paxion, die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales und der Kantonale Sozialdienst.

Ziffer 3.3.1). Sollten sich aussergewöhnliche Zunahmen an Straftaten im Umfeld von Asylunterkünften oder an Brennpunkten im öffentlichen Raum abzeichnen, werden gezielte polizeiliche Aktionen durchgeführt.

Nachfolgend sind etablierte und bewährte Massnahmen der Kantonspolizei im Umfeld der kantonalen Asylunterkünfte per Ende April 2025 aufgeführt:

- Jeder kantonalen Unterkunft wird eine Ansprechperson der Kantonspolizei zugewiesen. Der Kaderangehörige dient sämtlichen Bedürfnisgruppen als polizeiliche Anlaufstelle.
- Bei der Eröffnung einer neuen Asylunterkunft wird jeweils ein polizeiliches Sicherheitskonzept unter Einbezug sämtlicher Partner (Kantonaler Sozialdienst, private Sicherheitsdienste, kommunale Polizeikräfte, Feuerwehr und Gemeindevertreter) erarbeitet.
- Die Kantonspolizei berät die Standortgemeinden von Asylunterkünften bei aussergewöhnlichen Ereignissen (zum Beispiel Kundgebungen).
- Die Kantonspolizei steht in engem Kontakt mit der jeweiligen Leitung der Asylunterkunft, wodurch auf Problemstellungen rasch und angemessen reagiert werden kann.
- Im Rahmen der Patrouillentätigkeit werden die Asylunterkünfte regelmässig angefahren.
- Periodisch werden in den Räumlichkeiten Grosskontrollen durchgeführt.

Vorliegend steht das Umfeld der kantonalen Unterkünfte im Fokus (vgl. Ziffer 1.4.1). Ergänzend ist anzumerken, dass Vertreter der Kantonspolizei an den periodischen Begleitgruppensitzungen des BAZ Brugg teilnehmen. Zudem sind an öffentlichen Plätzen und Brennpunkten folgende Massnahmen der Kantonspolizei per Ende April 2025 etabliert:

- Die Kantonspolizei trägt der intensiven Nutzung des öffentlichen Raums Rechnung und konzentriert die präventive Präsenz insbesondere am Wochenende an bekannten Brennpunkten (zum Beispiel Bahnhöfe und Innenstädte in Aarau, Baden und Brugg).
- Im Zusammenhang mit der lokalen Drogenszene am Bahnhof Brugg wurden verschiedene Massnahmen eingeleitet. Unter Leitung des Departments Gesundheit und Soziales sowie des Fachbereichs Gesellschaft der Stadt Brugg arbeiten zwei Gremien an der Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Drogenbekämpfung. Parallel zu den Polizeiaktionen durch die Regionalpolizei Brugg und der Kantonspolizei wurde die aufsuchende Gassenarbeit eingerichtet.
- Mit der im Juni 2023 erneut ins Leben gerufenen Aktion "Crime Stop" (überdepartementale Taskforce) wird dem festgestellten Anstieg bei Diebstählen aus Fahrzeugen gezielt und koordiniert entgegengewirkt (vgl. Ziffer 3.3.1).

3.2.3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in Bezug auf eine Person verfügt das MIKA eine Eingrenzung auf beziehungsweise eine Ausgrenzung aus einem bestimmten Gebiet. Unter welchen Voraussetzungen die kantonalen Migrationsbehörden die verfassungsmässig garantierte Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) von ausländischen Personen einschränken können, hat der Bundesgesetzgeber in Art. 74 AIG festgelegt. Demnach ist eine Eingrenzung auf beziehungsweise eine Ausgrenzung aus einem bestimmten Gebiet möglich, wenn:

- die ausländischen Personen keine Kurzaufenthalts- (Ausweis L), Aufenthalts- (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet (insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels), oder

- ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt und konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene Person nicht innerhalb der Ausreisefrist ausreisen wird, oder die ihr angesetzte Ausreisefrist nicht eingehalten hat;
- die Ausschaffung aufgeschoben wurde, wenn besondere Umstände wie gesundheitliche Probleme der betroffenen Person oder fehlende Transportmöglichkeiten dies erfordern (Art. 69 Abs. 3 AIG);
- die Person wegen erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder erheblicher Störung des Betriebs und der Sicherheit des Unterbringungszentrums in einem besonderen Zentrum für renitente Asylsuchende nach Art. 24a AsylG untergebracht wird.

Sind die genannten rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf eine bestimmte Person erfüllt, verfügt das MIKA eine Rayonaufgabe, wobei insbesondere bei der Festlegung der räumlichen Grösse des Rayons das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden muss. Gemäss geltender Praxis ist für den Erlass einer Rayonaufgabe wegen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Minimum ein auf die betroffene Person bezogener Polizeirapport erforderlich, aus dem das zu sanktionierende Verhalten hervorgeht.

Wie in Ziffer 3.2.1 beschrieben, koordiniert das Case Management Support Integration (CMSI) des Kantonalen Sozialdiensts sprachliche und berufliche Integrationsmassnahmen für Personen in kantonalen Unterkünften mit Status S, vorläufiger Aufnahme oder Flüchtlingsstatus und schafft damit für die zu integrierenden Personengruppen Perspektiven. Ausreisepflichtige Personen hingegen werden nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheids durch das MIKA zu einem Ausreisegespräch vorgeladen. Dabei wird den Personen neben ihrer Ausreisepflicht die zwangsweise Rückführung erklärt, aber auch die (Unterstützungs-)Möglichkeiten bei einer freiwilligen Ausreise aufgezeigt, weshalb erste Gespräche häufig gemeinsam von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus dem Bereich Vollzug und Rückkehrberaterinnen beziehungsweise Rückkehrberatern durchgeführt werden.

Um insbesondere ausreisepflichtigen Personen das Angebot der Rückkehrberatungsstelle (RKB) und die entsprechenden Unterstützungsmöglichkeiten bekannt zu machen, hat der Regierungsrat bis 31. Dezember 2027 das Projekt "Intensivierung Rückkehrberatung" bewilligt. Ziel des Projekts ist es, die staatlichen Unterstützungssysteme zu entlasten. Zu diesem Zweck wird die RKB des MIKA künftig auf die betroffenen Personen in den Unterkünften sowie den Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten aktiv zugehen und durch gezielte, wiederholte Perspektiven- und Rückkehrberatung die Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland fördern.

3.2.4 Interdepartementale Zusammenarbeit

Die Kantonspolizei, die Jugendanwaltschaft, das Amt für Justizvollzug, das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau sowie der Kantonale Sozialdienst sind gut miteinander vernetzt. In einem institutionalisierten Sitzungsgefäss besprechen sie in regelmässigen Abständen die Lage im Asylbereich, diskutieren auffällige Situationen und Personen und finden gemeinsam gute Lösungen. Bei auftretenden Problemen werden bei Bedarf interdepartementale Arbeitsgruppen gebildet.

Wie in Ziffer 3.2.1 beschrieben, bezieht der Kantonale Sozialdienst die Kantonspolizei bei der Eröffnung neuer kantonalen Unterkünfte bei, beispielsweise bei der Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts. Auch im laufenden Betrieb ist der Austausch sichergestellt, beispielsweise durch den Einsitz der Kantonspolizei in den Begleitgruppen der kantonalen Unterkünfte. Jeder kantonalen Unterkunft wird eine Ansprechperson der Kantonspolizei zugewiesen und die Kantonspolizei steht im Kontakt mit der jeweiligen Leitung der Asylunterkunft, wodurch auf Problemstellungen rasch und angemessen reagiert werden kann. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen den Departementen beziehungsweise verschiedenen Abteilungen sehr gut funktioniert.

3.2.5 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Es bestehen zwei etablierte Gremien, die der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen dienen:

Die Paritätischen Kommission Kanton–Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (PAKAF) befasst sich auf der strategischen Ebene mit Aufgaben und Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden und deckt thematisch Fragestellungen im Asyl- und Flüchtlingswesen ab wie beispielsweise zur Unterbringung, Unterstützung und Sicherheit. Das Koordinationsorgan Kanton–Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF) ist das operative Gremium der PAKAF und ist auf operativer Ebene zuständig für die Steuerung und Koordination der Arbeiten und Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden. Im Rahmen der Zusammenarbeit in der PAKAF und dem KOAF orientieren sich Kanton und Gemeinden rechtzeitig über aktuelle Entwicklungen und beschliessen Massnahmen zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Asyl- und Flüchtlingswesen. Beide Gremien setzen sich paritätisch zusammen aus Vertretungen des Kantons und Gemeinden, wobei der Vorsitz jeweils beim Departement Gesundheit und Soziales liegt. Der Kanton ist in der PAKAF durch eine Delegation des Regierungsrats (Vorsteher der Departemente Gesundheit und Soziales sowie Volkswirtschaft und Inneres) sowie der Generalsekretäre der genannten Departemente vertreten. Die Gemeinden sind durch Mitglieder der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV) vertreten. Im KOAF sind die Gemeinden durch Mitglieder der GAV, des Verbands der Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und des Verbands der Aargauer Gemeindesozialdienste vertreten. Seitens des Kantons haben die Generalsekretäre der Departemente Gesundheit und Soziales, Volkswirtschaft und Inneres sowie Bildung, Kultur und Sport und der Leiter Kommunikation des Departements Gesundheit und Soziales Einsitz.

3.3 Situationsanalyse Sicherheit und Sicherheitsgefühl

3.3.1 Lageeinschätzung Kantonspolizei

Die Kantonspolizei schätzt die aktuelle Situation im Umfeld von Asylunterkünften per Ende April 2025 wie folgt ein:

In den kantonalen Unterkünften und in deren unmittelbaren Umgebungen ist die Lage ruhig. Unter den Asylsuchenden selbst kommt es nur selten zu Einzelvorfällen und im Allgemeinen sind keine Fehlentwicklungen feststellbar. Innerhalb des BAZ Brugg ist die Lage ebenfalls ruhig. Seit Herbst 2024 sind die Belegungszahlen deutlich rückläufig, was sich positiv auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung auswirkt. Im Falle von strafrechtlich auffällig gewordenen Personen aus dem BAZ Brugg erarbeiten die Kantonspolizei und die Zentrumsleitung in enger Zusammenarbeit zeitnahe wirkungsvolle Lösungen, einschliesslich entsprechender Umplatzierungen.

Aus Sicht der Kantonspolizei werden sowohl die verschiedenen kantonalen Unterkünfte als auch das BAZ in Brugg durch die verantwortlichen Stellen gut geführt. Die jeweiligen Hausordnungen werden konsequent durchgesetzt und vereinzelt werden zusätzlich Eingangskontrollen durchgeführt. Das unmittelbare Umfeld der kantonalen Unterkünfte ist aus Sicht der Kantonspolizei nicht problembehaftet. Es liegen keine belastbaren Hinweise auf eine tatsächliche Verschlechterung des Sicherheitsgefühls bei der ständigen Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung von Asylunterkünften vor.

Ergänzend dazu schätzt die Kantonspolizei die Lage an öffentlichen Plätzen und Brennpunkten per Ende April 2025 wie folgt ein:

Der öffentliche Raum wird insbesondere während des Sommerhalbjahres sowohl durch die ständige als auch die temporäre Bevölkerung, namentlich Asylsuchende, intensiv genutzt. Die Kantonspolizei stellt eine leichte Zunahme der Gewalt im öffentlichen Raum fest, dies jedoch unabhängig von der Herkunft der Täterschaft.

Das Sicherheitsgefühl an den von den Postulanten genannten Brennpunkten wird nicht ausschliesslich von Asylsuchenden negativ beeinflusst. Beispielsweise beim Bahnhof Brugg sind immer wieder Angehörige der lokalen Drogenszene präsent, was ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls führen kann.

Seit dem Jahr 2022 ist im gesamten Kantonsgebiet ein markanter Anstieg von Diebstählen aus Fahrzeugen zu verzeichnen, wobei im Jahr 2023 ein Höchststand erreicht wurde. Auch Ladendiebstähle weisen eine zunehmende Tendenz auf. Nach bisherigen Erfahrungen handelt es sich bei der Täterschaft überwiegend um Asylsuchende aus Marokko, Algerien und Tunesien mit geringen Chancen auf Gutheissung des Gesuchs. Diese Personen sind in der Regel nicht in kantonalen Asylunterkünften untergebracht, sondern mehrheitlich in ausserkantonalen Bundesasylzentren (wie in Ziffer 1.5.2 erwähnt, werden dem Kanton Aargau in der Regel Personen mit Bleibeperspektive zugewiesen). Während eine Zunahme bei den Ladendiebstählen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung allenfalls marginal beeinträchtigt, können Diebstähle aus Fahrzeugen einen deutlich negativeren Einfluss haben.

Im Zeitraum von 2022 bis 2024 wurde ein deutlicher Anstieg der durch Asylsuchende begangenen Vermögensdelikte verzeichnet. Derzeit ist jedoch insbesondere bei Diebstählen aus Fahrzeugen ein signifikanter Rückgang zu beobachten. Im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte lässt sich keine Zunahme feststellen.

3.3.2 Einschätzung Gemeinderäte und Anwohnerschaft

3.3.2.1 Allgemeines zur Umfrage

Mit der Befragung der Gemeinderäte, die auf ihrem Gemeindegebiet eine kantonale Unterkunft mit mehr als 20 Plätzen haben, sowie der Befragung der Vertreterinnen und Vertreter der Anwohnerschaft in Begleitgruppen von kantonalen Unterkünften mit mehr als 20 Plätzen, hat das Departement Gesundheit und Soziales das Ziel verfolgt, eine verwaltungsexterne Perspektive auf den Betrieb der kantonalen Unterkünfte sowie eine Einschätzung zum Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkünfte zu erhalten. Beide Zielgruppen sollten die Möglichkeit erhalten, Handlungsbedarf und konkretes Verbesserungspotenzial mitzuteilen. Die Befragung wurde in Form einer online-Umfrage vom 12. Juni bis 8. Juli 2025 durchgeführt. Rund eine Woche vor Ablauf der Umfrage wurde ein Reminder versendet.

Die Umfrage enthielt neben Fragen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsgefühl auch Fragen zur Wahrnehmung des Betriebs im Allgemeinen. Der Kantonale Sozialdienst wird beide Resultate in die Weiterentwicklung des Betriebs der kantonalen Unterkünfte einfließen lassen. Vorliegend werden jedoch insbesondere die Resultate betreffend Sicherheitsgefühl aufgezeigt.

3.3.2.2 Umfrageresultate Gemeinderäte

Wie in Ziffer 1.5.3 beschrieben, führt der Kantonale Sozialdienst derzeit 45 Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen in insgesamt 36 verschiedenen Gemeinden. Alle 36 Gemeinden haben die Umfrage per E-Mail erhalten (Zustellung an die Gemeindekanzleien). 16 Gemeinderäte haben an der Umfrage teilgenommen, was einem Rücklauf von 44 % entspricht. Die 16 Gemeinden, die teilgenommen haben, decken insgesamt 21 der 45 kantonalen Unterkünfte mit mehr als 20 Plätzen ab. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Charakteristika dieser 21 Unterkünfte. Oberirdische Unterkünfte mit mehr als 100 Plätzen sowie oberirdische Männerunterkünfte sind leicht untervertreten.

Tabelle 5: Rücklauf nach Unterkunftsgrosse

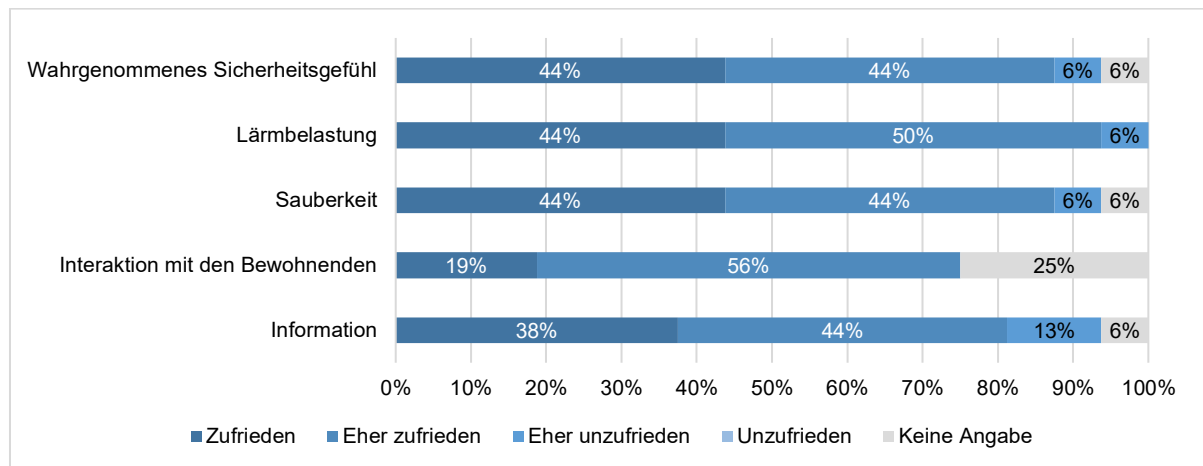
Unterkunftsgrosse	Anzahl Unterkünfte (Anzahl Plätze)	Anzahl Unterkünfte an der Umfrage teilgenom- men (Anzahl Plätze)	Prozentuale Teilnahme
21–50 Plätze	20 (743)	10 (364)	50 % (49 %)
51–100 Plätze	13 (1'042)	7 (534)	54 % (51 %)
Mehr als 100 Plätze	12 (1'850)	4 (682)	33 % (37 %)
<i>Davon unterirdische Not- unterkünfte</i>	7 (956)	3 (438)	43 % (46 %)
Total	45 (3'635)	21 (1'580)	47 % (43 %)

Tabelle 6: Rücklauf nach Unterkunftstyp

Unterkunftstyp	Anzahl Unterkünfte (Anzahl Plätze)	Anzahl Unterkünfte an der Umfrage teilgenom- men (Anzahl Plätze)	Prozentuale Teilnahme
Frauen und Familien	24 (1'845)	12 (724)	50 % (39 %)
<i>Davon unterirdische Notunterkünfte</i>	4 (518)	1 (150)	25 % (29 %)
Männer	12 (978)	4 (354)	33 % (36 %)
<i>Davon unterirdische Notunterkünfte</i>	3 (438)	2 (288)	66 % (66 %)
Gemischt	3 (476)	2 (336)	67 % (71 %)
UMA	6 (336)	3 (166)	50 % (49 %)
Total	45 (3'635)	21 (1'580)	47 % (43 %)

Alle 16 Gemeinderäte sind mit dem Betrieb der kantonalen Unterkunft beziehungsweise der kantonalen Unterkünfte auf ihrem Gemeindegebiet im Allgemeinen entweder zufrieden (11 Gemeinderäte, 69 %) oder eher zufrieden (5 Gemeinderäte, 31 %). Die Antwortoptionen eher unzufrieden oder unzufrieden wurden nicht ausgewählt. Mit einer weiteren Frage hat der Kantonale Sozialdienst die Zufriedenheit mit spezifischen Themen abgefragt. Abbildung 1 zeigt jene Themen auf, die potenziell einen Zusammenhang zum Sicherheitsgefühl haben können (vgl. Ziffer 3.1).

Abbildung 1: Zufriedenheit Gemeinderäte mit dem Betrieb der kantonalen Unterkunft; nach spezifischen Themen



Im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft sind 14 Gemeinderäte (88 %) mit dem Sicherheitsgefühl zufrieden oder eher zufrieden. Ein Gemeinderat (6 %) wählte "eher unzufrieden", ein Gemeinderat (6 %) wählte die Antwortmöglichkeit "keine Angabe". Der Gemeinderat, der mit dem wahrgenommenen Sicherheitsgefühl eher unzufrieden ist, macht bei der Anschlussfrage, ob der Beurteilung eine Bemerkung hinzugeführt werden möchte, keine Anmerkungen zum Sicherheitsgefühl. Hingegen führt er aus, dass er mit der aktuellen Situation im Allgemeinen zufrieden ist und dass den Rückmeldungen aus den Sitzungen der Begleitgruppen zufolge derzeit keine nennenswerten Vorkommnisse bestehen. Bezüglich Lärmbelastung sind 15 Gemeinderäte (94 %) zufrieden oder eher zufrieden. Ein Gemeinderat (6 %) ist eher unzufrieden. Dies betrifft eine Gemeinde mit einer grossen Familienunterkunft. Der Gemeinderat führt aus, dass die Lärmbelastung in den Abendstunden vor allem während der Sommermonate eher hoch ist. Mit der Sauberkeit im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft sind 14 Gemeinderäte (88 %) zufrieden oder eher zufrieden. Ein Gemeinderat (6 %) ist eher unzufrieden – machte dazu aber keine ergänzenden Bemerkungen – einer wählte "keine Angabe" (6 %). Betreffend die Interaktion mit den Bewohnenden sind 12 Gemeinderäte (75 %) zufrieden oder eher zufrieden, 4 Gemeinderäte (25 %) verzichteten auf eine Angabe. Mit der Information sind 13 Gemeinderäte (81 %) zufrieden oder eher zufrieden, 2 (13 %) eher unzufrieden und einer (6 %) verzichtete auf eine Angabe. Bei beiden Gemeinderäten, die eher unzufrieden sind, bestehen keine Begleitgruppen.

Weil die bereits ergriffenen Massnahmen teilweise je nach Unterkunft variieren, wurden jene Gemeinderäte, die angegeben haben, mit dem Betrieb im Allgemeinen eher zufrieden oder zufrieden zu sein, gefragt, welche Massnahmen des Kantonalen Sozialdiensts aus ihrer Sicht wesentlich dazu beitragen.⁵ Die Gemeinderäte haben insbesondere die (sehr) gute Führung und Betreuung hervorgehoben (neun Mal genannt) sowie die Begleitgruppen, die eine gute Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialdienst und den Blaulichtorganisationen gewährleisten (drei Mal genannt). Die Frage, ob es trotzdem Verbesserungspotenzial seitens des Kantonalen Sozialdiensts gibt, bejahten acht Gemeinderäte (50 %). Vier Gemeinderäte (25 %) verneinten dies, vier (25 %) verzichteten auf eine Antwort. Von den acht Gemeinderäten, die Verbesserungspotenzial sehen, nannten zwei Gemeinderäte die Kommunikation, wobei ein Gemeinderat konkret anbrachte, dass er sich einen periodischen Austausch wünschen würde. Bei beiden Gemeinderäten, die Verbesserungspotenzial bei der Kommunikation sehen, bestehen derzeit keine Begleitgruppen. Ein anderer Gemeinderat nannte "ein Sicherheitsdienst mit mehr Präsenzwirkung", ein weiterer, dass mehr für die Beschäftigung der Personen gemacht werden sollte, beispielsweise durch das Bewirtschaften unterkunftseigener Gärten oder durch Teilnahme an Litteringdiensten etc. Ein Gemeinderat merkte an, dass stärker auf die von der

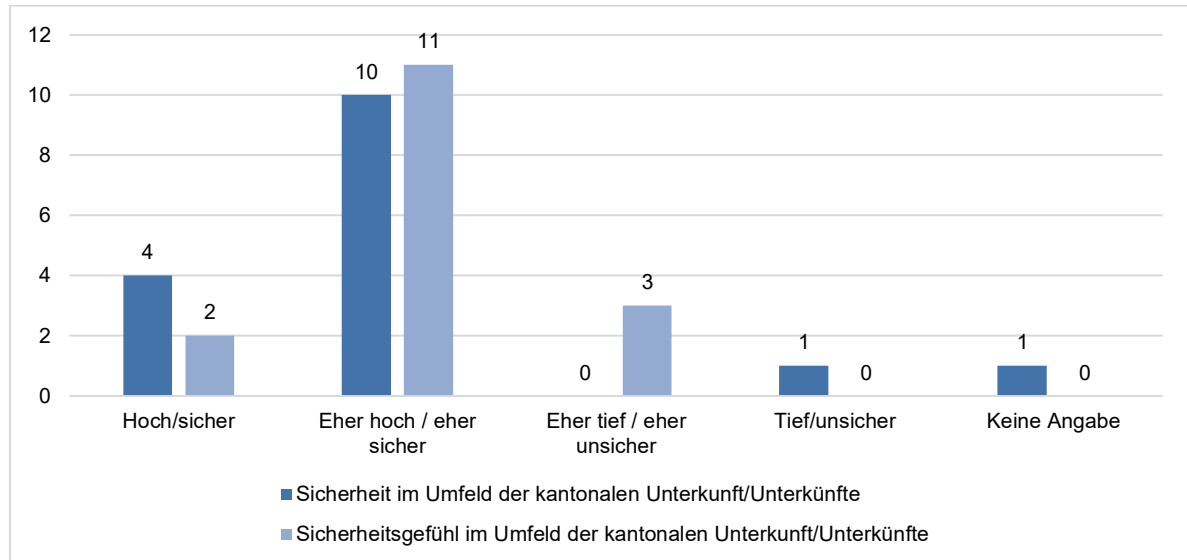
⁵ Der Fragebogen hätte für Gemeinderäte, die angegeben haben, mit dem Betrieb im Allgemeinen eher unzufrieden oder unzufrieden zu sein, eine Frage enthalten, welche Massnahmen sie sich wünschen würden, um die Situation zu verbessern. Weil kein Gemeinderat angab, unzufrieden oder eher unzufrieden zu sein, sind dazu keine Antworten eingegangen.

Integrationspauschale finanzierten Monatsprogramme hingewiesen werden soll. Bei den übrigen Antworten ist kein Bezug zum Sicherheitsgefühl feststellbar, weshalb diese nicht weiter ausgeführt werden.

Der Fragebogen enthielt weiter Fragen zur Beurteilung der Kommunikation mit dem Kantonalen Sozialdienst. Ein guter Informationsfluss stärkt die Zusammenarbeit im Allgemeinen, trägt dazu bei, dass auf auftretende Probleme rasch reagiert werden kann und schafft Vertrauen. Damit sind diese Resultate auch im Hinblick auf das Sicherheitsgefühl relevant. Der Aussage "Der Informationsfluss zwischen den Unterkunftsverantwortlichen und den zuständigen Stellen der Gemeinde betreffend die kantonale Unterkunft / kantonalen Unterkünfte funktioniert gut" stimmen 7 Gemeinderäte (44 %) voll und ganz zu, 7 Gemeinderäte (44 %) stimmen eher zu und 2 Gemeinderäte (13 %) stimmen eher nicht zu. Kein Gemeinderat wählte die Option "stimme überhaupt nicht zu". Bei beiden Gemeinderäten, die eher nicht zustimmen, gibt es keine Begleitgruppen. Der Aussage "Die Ansprechpersonen beim Kantonalen Sozialdienst bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft / den kantonalen Unterkünften sind dem Gemeinderat beziehungsweise den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bekannt", stimmen 11 Gemeinderäte (69 %) voll und ganz zu, 2 (13 %) stimmen eher zu und 2 (13 %) stimmen eher nicht zu. Ein Gemeinderat (6 %) machte keine Angabe, die Antwortkategorie "stimme überhaupt nicht zu" wurde nicht ausgewählt. Erneut verfügen beide Gemeinden mit negativer Bewertung über keine Begleitgruppe. Der Aussage "Der Kantonale Sozialdienst geht auf die Anliegen der Gemeinde im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft / den kantonalen Unterkünften ein und setzt diese nach Möglichkeit um", stimmen 7 Gemeinderäte (44 %) voll und ganz zu, 7 (44 %) stimmen eher zu, ein Gemeinderat (6 %) stimmt überhaupt nicht zu und ein Gemeinderat (6 %) macht keine Angabe. Jener Gemeinderat, der überhaupt nicht zustimmt, verfügt nicht über eine Begleitgruppe. Er führt aus, dass die Fragen nicht positiv beurteilt werden konnten, weil bisher ein persönlicher Austausch fehlt. Es handelt sich um denselben Gemeinderat, der bei der Frage nach Verbesserungspotenzial anbrachte, dass eine jährliche Sitzung mit den Unterkunftsverantwortlichen und den politischen Vertretungen der Gemeinde wünschenswert wäre.

12 von 16 Gemeinderäten (75 %), die an der Umfrage teilgenommen haben, beurteilen sowohl die objektive Sicherheit im Umfeld der Asylunterkünfte als auch das Sicherheitsgefühl im Umfeld der Asylunterkünfte positiv (Antwortkategorien hoch und eher hoch beziehungsweise sicher und eher sicher), wobei die objektive Sicherheit tendenziell positiver beurteilt wird als das subjektive Sicherheitsgefühl (vgl. Abbildung 2). Zwei Gemeinderäte (13 %) beurteilen die allgemeine Sicherheit im Umfeld der kantonalen Unterkunft eher hoch, während sie das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft als eher unsicher einschätzen. Ein Gemeinderat (6 %) beurteilt die objektive Sicherheit im Umfeld der kantonalen Unterkunft als tief, beurteilt jedoch gleichzeitig das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft als eher sicher und führt bei den Bemerkungen aus, dass die Gemeinde kaum Reklamationen aus der Bevölkerung erhält und die Bewohnenden die Bevölkerung nicht belästigen. Ein Gemeinderat (6 %) macht keine Angaben zur objektiven Sicherheit im Umfeld der kantonalen Unterkunft, beurteilt das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft aber als eher unsicher.

Abbildung 2: Beurteilung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)



Bei der Beurteilung des Sicherheitsgefühls im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte hat der Kantonale Sozialdienst nach der Begründung gefragt. Zwei der drei Gemeinderäte, die das Sicherheitsgefühl eher tief einschätzten, antworteten nicht mit konkreten Vorkommnissen, sondern begründeten dies mit der "gesehenen und gefühlten Anhäufung von fremden Menschen, die nicht unsere Sprache sprechen", beziehungsweise mit "Vorurteilen gegenüber der ausländischen Bevölkerung". Der dritte Gemeinderat verweist auf Vorfälle auf dem Gemeindegebiet, an denen Personen mit Migrationshintergrund beteiligt sind, wobei der Gemeinderat jedoch vermutet, dass die "Aggressor-Personen" in anderen Gemeinden oder Kantonen untergebracht sind. Auf die Frage, mit welchen Massnahmen der Kanton (Kantonaler Sozialdienst, Kantonspolizei, weitere) aus ihrer Sicht zur Verbesserung der Situation beitragen kann, antwortete ein Gemeinderat durch Intensivierung der Integration der Bewohnenden – in Bezug auf die Sprache als auch auf das Verhalten (beispielsweise, dass spät-abends nicht übermässig laut geredet werden soll). Ein weiterer Gemeinderat schlug vermehrte Patrouillengänge durch Sicherheitspersonal vor, weil dies der Bevölkerung ein Gefühl von Sicherheit vermitteln würde. Der dritte Gemeinderat schlägt vor, weniger auf das Umfeld der kantonalen Unterkünfte zu fokussieren, sondern stärker auf Hotspots im Gemeindegebiet.

Von den zwei Gemeinderäten, die das Sicherheitsgefühl als hoch beurteilen, begründete dies einer damit, dass sich mehrheitlich Familien in der Unterkunft befinden, dass die Personen einer Tagesbeschäftigung nachgehen und dass keine negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung bekannt sind. Der andere Gemeinderat begründete die Auswahl damit, dass es sich vor allem um Ukrainerinnen und Ukrainer handelt, die im alltäglichen Strassenbild kaum zu erkennen sind und daher kaum wahrgenommen werden. Von den elf Gemeinderäten, die "eher sicher" anwählten, begründeten neun ihre Auswahl. Davon führten acht unter anderem aus, dass sie kaum bis keine negativen Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten beziehungsweise keine oder nur kleinere Vorkommnisse verzeichnet wurden. Drei Gemeinderäte fügten hinzu, dass die Unterkunftsleitung beziehungsweise das Betreuungspersonal jeweils umgehend auf die Vorkommnisse reagierte.

Weil die Massnahmen teilweise je nach Unterkunft variieren, wurden die dreizehn Gemeinderäte mit positiver Beurteilung (Antwortkategorien eher sicher und sicher) zudem gefragt, welche Massnahmen des Kantons (Kantonaler Sozialdienst, Kantonspolizei, weitere) wesentlich dazu beitragen, dass das Sicherheitsgefühl eher sicher oder sicher ist. Neun Gemeinderäte äusserten sich dazu. Mehrfach genannt wurde der gute Austausch mit allen involvierten Akteuren mit "kurzen Dienstwegen", die Betreuungsarbeit (gute Betreuungspersonen, gute Führung, klare Vorgaben und Regeln, Vermittlung der wichtigsten Informationen zum Verhalten in der Schweiz, schnelles Handeln der Unterkunftsleitung, Ansprechpersonen direkt vor Ort), die Präsenz des Sicherheitsdiensts und die regelmässigen

Kontrollen durch die Kantonspolizei. Die Frage, ob trotz positiver Beurteilung des Verbesserungspotenzials seitens des Kantonalen Sozialdiensts besteht, verneinten 9 der 13 Gemeinderäte mit positiver Beurteilung. 2 äusserten sich nicht dazu, 2 bejahten die Frage. Davon nannte ein Gemeinderat ein Thema, das nicht mit dem Sicherheitsgefühl zusammenhängt, während der andere Gemeinderat nochmals die Zufriedenheit mit einer bereits bestehenden Massnahme ausdrückte (Umplatzierung von auffälligen Bewohnenden).

Zur Einordnung der Resultate betreffend Sicherheit und Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte hat der Kantonale Sozialdienst auch nach der Beurteilung der allgemeinen Sicherheit und dem Sicherheitsgefühl in der Gemeinde gefragt. Die Umfrageresultate deuten nicht darauf hin, dass die objektive Sicherheit und insbesondere das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft wesentlich tiefer ist als in der Gemeinde im Allgemeinen (vgl. Abbildungen 3 und 4).

Abbildung 3: Beurteilung der allgemeinen Sicherheit in der Gemeinde und im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)

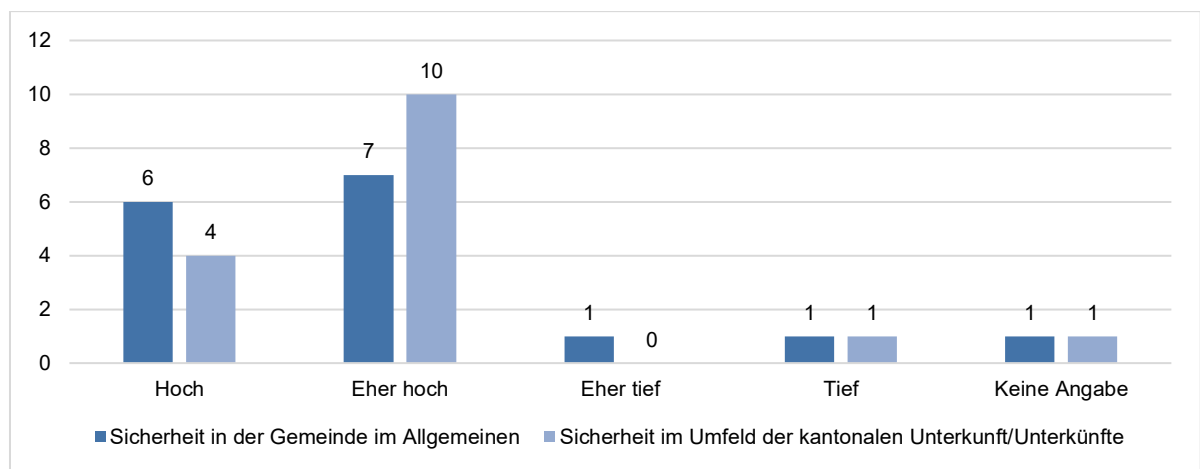
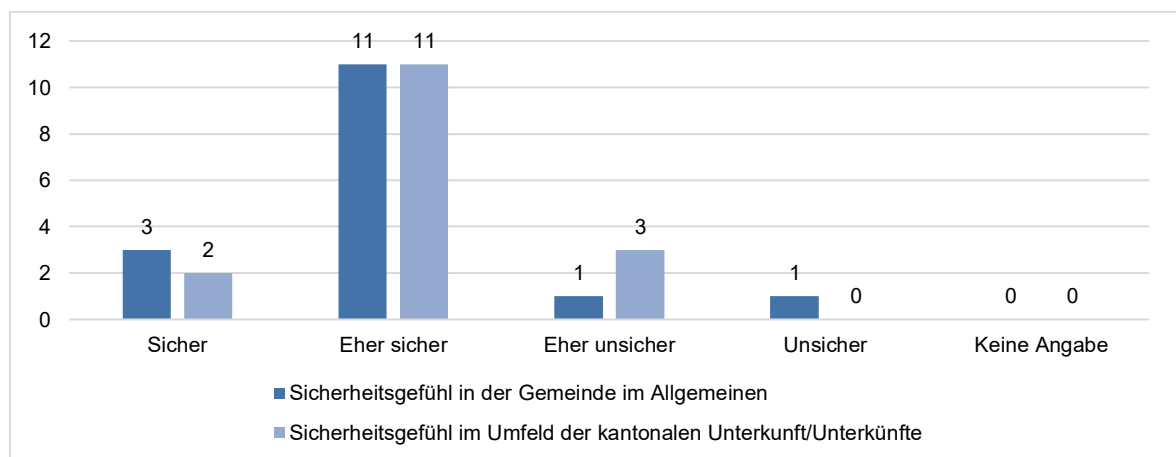


Abbildung 4: Beurteilung des Sicherheitsgefühls in der Gemeinde und im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)



Wie in Ziffer 1.3.1 beschrieben, sind die Patrouillentätigkeit und das Markieren von sichtbarer Präsenz im Umfeld von Asylunterkünften Polizeiaufgaben, die primär von den Gemeinden beziehungsweise den Regional- und Stadtpolizeien wahrgenommen müssen. Die Gemeinden wurden daher auch gefragt, welche Aufgaben die Stadt-/Regionalpolizei im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte wahrnimmt. Neun Gemeinderäte haben diese Frage beantwortet. Fünf Gemeinderäte gaben an, dass die Stadt-/Regionalpolizei keine besonderen Aufgaben in Bezug auf die kantonale Unterkunft wahrnimmt beziehungsweise dass die Stadt-/Regionalpolizei im Umfeld der kantonalen Unterkunft dieselben Aufgaben wahrnimmt, wie im übrigen Gemeindegebiet. Drei Gemeinderäte

nannten sporadische oder regelmässige Kontrollen und Patrouillen, teilweise in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei. Ein Gemeinderat erwähnte zudem die Mitwirkung der Regionalpolizei in der Begleitgruppe. Bei der Frage, ob sich die Anzahl eingesetzter Stunden für die Patrouillentätigkeit im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte in den letzten zwei Jahren verändert hat, gaben drei Gemeinderäte an, dass heute mehr Stunden eingesetzt werden, sieben Gemeinderäte gaben an, dass es keine Veränderung gab, während kein Gemeinderat angab, dass heute weniger Stunden eingesetzt werden als vor zwei Jahren. Sechs Gemeinderäte machten keine Angaben. Die Frage, ob eine Erhöhung der für die Patrouillentätigkeit im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte eingesetzten Stunden geplant ist, verneinten zehn Gemeinderäte. Die übrigen sechs Gemeinderäte wählten die Antwortmöglichkeit "keine Angabe". Von jenen zehn Gemeinderäten, die die Frage beantwortet haben, begründeten dies acht damit, dass kein Bedarf besteht, dies unter anderem weil keine Vorfälle zu verzeichnen sind, der Betrieb ruhig läuft oder die bestehenden Tätigkeiten ausreichen. Einer gab an, dass der Schwerpunkt der Patrouillentätigkeit andernorts liegt. Ein Gemeinderat gibt an, dass die Gemeinde zusätzlich über einen Sicherheitsdienst verfügt, der an Wochenenden und Feiertagen patrouilliert.

Weiter hat der Kantonale Sozialdienst gefragt, ob der Gemeinderat selbst (weitere) Massnahmen ergriffen hat, um das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte zu stärken. Zehn Gemeinderäte verneinten dies, ein Gemeinderat machte keine Angabe. Von den fünf Gemeinderäten, die die Frage bejahten, nannte einer den bereits genannten zusätzlichen Sicherheitsdienst für das Wochenende und die Feiertage. Ein Gemeinderat nannte die Einführung des "SIP" (Sicherheit, Intervention und Prävention), die im öffentlichen Raum unterwegs sei, vermittele und bei Konflikten deeskalierend wirke und Verhaltensregeln vermittele. Ein Gemeinderat nannte eine öffentliche Infoveranstaltung vor der Eröffnung, einer führte aus, dass er daran ist, die generelle Abdeckung betreffend Sicherheitsdienst zu überarbeiten (auf dem gesamten Gemeindegebiet), im Umfeld der kantonalen Unterkunft aber auch den Kanton in der Pflicht sieht. Ein Gemeinderat gab an, dass er zur Sicherheit der Bewohnenden die Signalisation für den Fussverkehr angepasst hat, weil sich die Unterkunft zwischen zwei vielbefahrenen Strassen befindet.

3.3.2.3 Umfrageresultate Anwohnerschaft

Derzeit existieren 17 Begleitgruppen, die insgesamt 18 kantonale Unterkünfte abdecken. Begleitgruppen gibt es insbesondere bei Notunterkünften, grösseren Unterkünften sowie UMA-Unterkünften. Die Zusammensetzung der Begleitgruppen erfolgt in Absprache mit der Standortgemeinde. Diese gibt teilweise Hinweise zu Anwohnenden, die der Kantonale Sozialdienst für die Begleitgruppe anfragen kann, in anderen Fällen kommt der Kontakt im Rahmen der Unterkunftseröffnung zustande, beispielsweise wenn sich Personen im Vorfeld mit Fragen oder Anliegen an den Kantonalen Sozialdienst wenden oder durch den persönlichen Austausch am Eröffnungsanlass einer Unterkunft. In 16 Begleitgruppen hat mindestens eine Person aus der Anwohnerschaft als sogenannte Anwohnervertretung Einsitz. Über alle Begleitgruppen hinweg sind es 40 Anwohnervertretungen (Einzelpersonen), alle wurden zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Es ist wichtig zu erwähnen, dass es sich dabei nicht um eine repräsentative Stichprobe der Anwohnerschaft handelt. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohnervertretungen überdurchschnittlich über die Tätigkeiten des Kantonalen Sozialdiensts informiert sind. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Tätigkeit als Anwohnervertretung in der Regel gut im Quartier vernetzt und kennen auch die Sichtweisen der anderen Anwohnenden.

Von den 40 Anwohnervertretungen haben 27 an der Umfrage teilgenommen (Rücklauf von 68 %). Die 27 Anwohnervertretungen decken 15 der 16 Begleitgruppen ab. In der Regel haben eine bis zwei Personen pro Begleitgruppe an der Umfrage teilgenommen. Bei einer Begleitgruppe haben 3 Personen teilgenommen, bei einer 4 und bei einer 5. 8 Personen nehmen schon länger als zwei Jahre an den Begleitgruppensitzungen teil, 15 zwischen einem Jahr und zwei Jahren und 4 Personen weniger lange als ein Jahr.

Von den 27 Anwohnervertretungen geben 11 (42 %) an, mit dem Betrieb der kantonalen Unterkunft im Allgemeinen zufrieden zu sein, während 11 (42 %) angeben, eher zufrieden zu sein. 4 Personen (15 %) geben an, eher unzufrieden zu sein, während eine Person keine Angabe machte. Keine Person wählte die Antwortmöglichkeit "unzufrieden" aus. Die 4 Personen, die angaben, eher unzufrieden zu sein, sitzen in vier verschiedenen Begleitgruppen. Bei einer dieser Begleitgruppen hat eine zweite Person den Fragebogen ausgefüllt und die Frage mit "zufrieden" beantwortet.

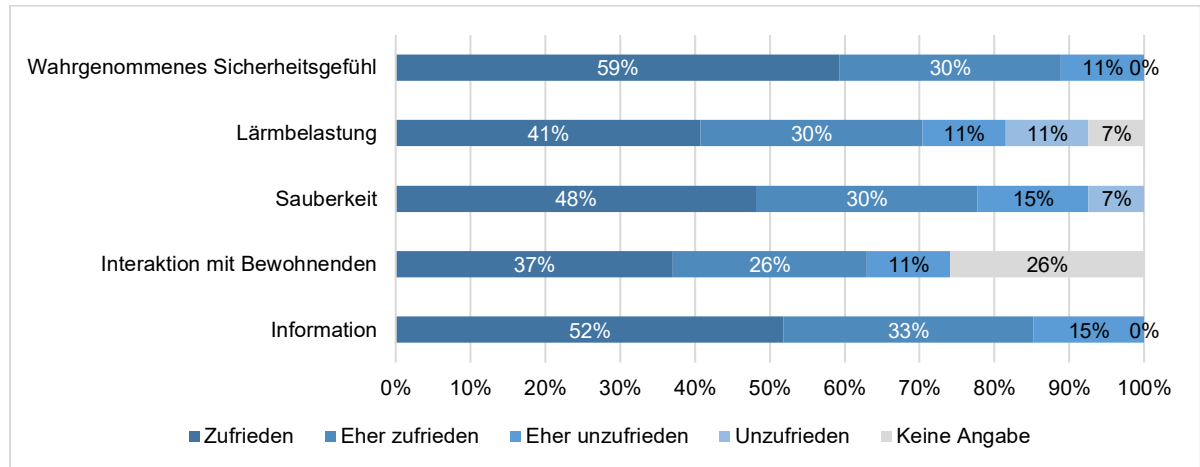
Die 22 Personen, die mit dem Betrieb im Allgemeinen zufrieden oder eher zufrieden sind, wurden gefragt, welche Massnahmen des Kantonalen Sozialdiensts (Unterkunftsleitung, Betreuungsteam, Sicherheitsdienst etc.) aus ihrer Sicht wesentlich dazu beitragen. 16 Personen haben die Frage beantwortet. 8 Personen nannten die gute Führung beziehungsweise Betreuung der Unterkunft. Eine Person nannte die gut aufgestellte Begleitgruppe, eine Person die Teilnahme an Aktivitäten im Quartier, eine weitere Person, dass mehr Polizeipräsenz wahrgenommenen wird. Eine Person begrüsst, dass der Nachtdienst in den UMA-Unterkünften neu durch den Kantonalen Sozialdienst und nicht durch eine externe Sicherheitsfirma abgedeckt wird. Die übrigen Antworten stehen nicht im Zusammenhang mit dem Sicherheitsgefühl. Die Frage, ob es trotz positiver Beurteilung Verbesserungspotenzial seitens des Kantonalen Sozialdiensts (Unterkunftsleitung, Betreuungsteam, Sicherheitsdienst etc.) gibt, verneinten 11 Personen, 2 Personen machten keine Angabe. Die übrigen 9 Personen bejahten die Frage. Auf die Frage, welche dies wären, wurde keine Massnahme mehrfach genannt. Die einzelnen Antworten reichten im Bereich Sicherheitsgefühl von Massnahmen gegen Littering oder gegen die Lärmbelastung über mehr Kontakte mit der Bevölkerung wie beispielsweise durch einen Tag der offenen Türe oder dass "No-go"-Zonen besser erklärt und deren Einhaltung besser kontrolliert werden müssen, bis hin zu mehr Informationen an die Anwohnenden.

Die 4 Personen, die eher unzufrieden sind, wurden gefragt, mit welchen Massnahmen der Kantonale Sozialdienst (Unterkunftsleitung, Betreuungsteam, Sicherheitsdienst etc.) zu einer Verbesserung der Situation beitragen könnte. Zwei Personen nannten mehr Lärmschutz beziehungsweise das Einhalten der Ruhezeiten, zwei Personen Massnahmen zur Vermeidung von Littering. Eine Person nannte klare Regeln, wann die UMA in der Unterkunft sein müssen und äusserte zudem, dass Fahrzeuge in der Nacht nicht ohne Licht bewegt werden sollen.

Mit einer weiteren Frage hat der Kantonale Sozialdienst die Zufriedenheit mit spezifischen Themen abgefragt (vgl. Abbildung 5). Mit dem Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft sind 16 Personen (59 %) zufrieden, 8 Personen (30 %) eher zufrieden und 3 Personen (11 %) eher unzufrieden. Keine Person gibt an, unzufrieden zu sein. Die drei Personen, die angeben eher unzufrieden zu sein, gehören drei unterschiedlichen Begleitgruppen an. Bei einer Begleitgruppe hat eine weitere Person die Umfrage ausgefüllt und angegeben, sehr zufrieden zu sein.

Auch hinsichtlich der anderen Themen, die als Einflussfaktoren für das Sicherheitsgefühl gelten, sind die Umfrageteilnehmenden mehrheitlich zufrieden oder eher zufrieden. Die grösste Unzufriedenheit besteht bei den Themen Lärmbelastung (3 Personen respektive 11 % eher unzufrieden und 3 Personen respektive 11 % unzufrieden) sowie Sauberkeit (4 Personen respektive 15 % eher unzufrieden und 2 Personen respektive 7 % unzufrieden). Die Umfrageteilnehmenden konnten ihre Bewertung ausführen, wovon 15 Personen Gebrauch machten. Insgesamt zeigt sich, dass die innerhalb eines Themenbereichs genannten Probleme teilweise stark variieren. Mehrfachnennungen kommen kaum vor. Beispielsweise nennt eine Person beim Thema Sauberkeit die Problematik von Zigarettenstummel, eine andere, dass die Umgebung verwahrlost sei und eine weitere, dass die Abfallcontainer überfüllt seien.

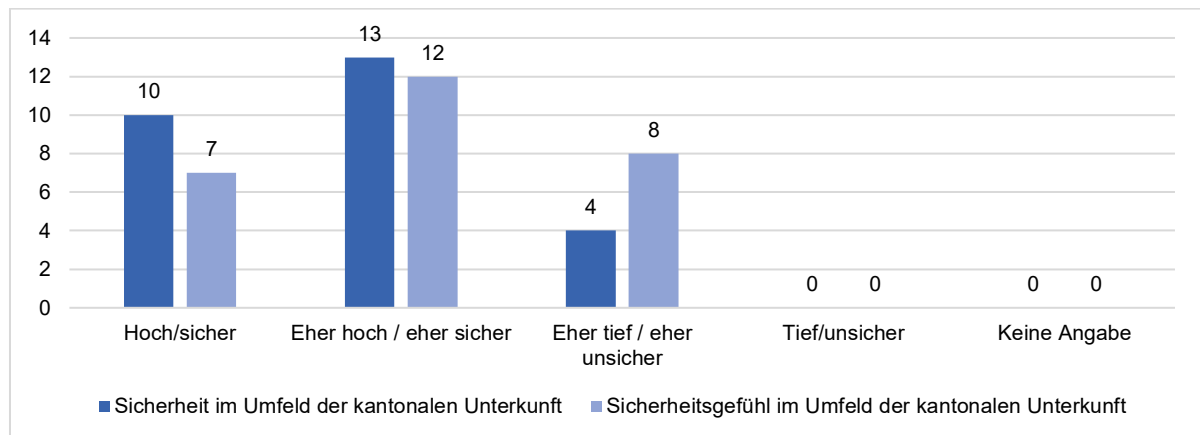
Abbildung 5: Zufriedenheit Anwohnervvertretungen mit dem Betrieb der kantonalen Unterkunft; nach spezifischen Themen



Auch der Fragebogen für die Anwohnervvertretungen enthielt Fragen zur Beurteilung der Kommunikation mit dem Kantonalen Sozialdienst. Den drei Aussagen betreffend Funktionieren des Informationsflusses, Kenntnis der Ansprechpersonen und Aufnahme und Umsetzung der Anliegen stimmten die Anwohnervvertretungen mehrheitlich voll und ganz oder eher zu. Konkret stimmten der Aussage "Der Informationsfluss zwischen den Unterkunftsverantwortlichen und der Anwohnerschaft betreffend die kantonale Unterkunft funktioniert gut" 15 Personen (56 %) voll und ganz zu, 7 Personen (26 %) eher zu und 4 Personen (15 %) eher nicht zu. Keine Person stimmte überhaupt nicht zu, eine Person machte keine Angabe. Der Aussage "Die Ansprechpersonen beim Kantonalen Sozialdienst bei Anliegen/Fragen im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft sind der Anwohnerschaft bekannt" stimmen 17 Personen (63 %) voll und ganz zu, 5 Personen (19 %) stimmen eher zu und 2 Personen (7 %) stimmen eher nicht zu. Eine Person (4 %) stimmt überhaupt nicht zu, zwei Personen (7 %) machten keine Angabe. Der Aussage "Der Kantonale Sozialdienst geht auf die Anliegen der Anwohnerschaft im Zusammenhang mit der kantonalen Unterkunft ein und setzt diese nach Möglichkeit um" stimmten 11 Personen (41 %) voll und ganz zu, 9 Personen (33 %) stimmen eher zu und 2 Personen (7 %) stimmen eher nicht zu. Keine Person stimmt überhaupt nicht zu, fünf Personen (19 %) machte keine Angabe. Von der Möglichkeit, die Antworten zu begründen, machten nur fünf Personen Gebrauch. Während eine Person betonte, dass man jederzeit auf die Unterkunftsverantwortlichen zu gehen kann, wünschten andere eine aktivere Information/Kommunikation durch die Unterkunftsverantwortlichen beziehungsweise den Kantonalen Sozialdienst.

Sowohl die objektive Sicherheit als auch das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkünfte wird mehrheitlich positiv beurteilt (Antwortkategorien hoch und eher hoch beziehungsweise sicher / eher sicher), wobei die objektive Sicherheit insgesamt besser beurteilt wird (vgl. Abbildung 6). Die vier Personen, die die objektive Sicherheit im Umfeld der kantonalen Unterkunft als eher tief bezeichnen, gehören vier unterschiedlichen Begleitgruppen an. Bei zwei dieser Begleitgruppen haben eine beziehungsweise zwei weitere Personen die Umfrage ausgefüllt und die objektive Sicherheit als hoch oder eher hoch beurteilt. Das Sicherheitsgefühl wird von 8 Personen aus 7 verschiedenen Begleitgruppen als eher unsicher beurteilt. Bei 4 dieser 7 Begleitgruppen haben mehrere Personen die Umfrage ausgefüllt, wobei nur bei einer mehr als die Hälfte der Personen das Sicherheitsgefühl als eher unsicher beurteilt hat.

Abbildung 6: Beurteilung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)



Die 8 Anwohnervvertretungen, die das Sicherheitsgefühl eher unsicher einschätzen, wurden gefragt, aus welchen Gründen sie zu dieser Einschätzung gelangen. 5 Personen haben die Frage beantwortet, wobei keine Antwort mehrfach genannt wurde. Eine Person gab beispielsweise an, dass die Unsicherheitsgefühle durch Gruppierungen von Jugendlichen abends und nachts entstehen. Eine andere Person gab an, dass sich ein Teil der Anwohnerschaft unter anderem durch Vorfälle mit straffällig gewordenen Asylsuchenden verunsichert fühle. Aus der Antwort lässt sich nicht schliessen, ob es sich dabei um Personen aus der kantonalen Unterkunft handelt oder Medienberichterstattungen gemeint sind. Weiter wurden die 8 Anwohnervvertretungen gefragt, mit welchen Massnahmen der Kanton (Kantonaler Sozialdienst, Kantonspolizei, weitere) aus ihrer Sicht zur Verbesserung der Situation beitragen kann. 6 Personen beantworteten die Frage. Zwei Personen regten an, dass eine bessere Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung/Nachbarschaft gefördert beziehungsweise vorgelebt werden soll, während folgende Massnahmen jeweils einmal genannt wurden: keine grossen Asylzentren in Wohngebieten, etwas gegen das Littering zu unternehmen, ein Sicherheitsdienst in der Nacht, klare Zeiten, zu denen die UMA in der Unterkunft sein müssen, sowie die Schliessung und Verlegung der Unterkunft in eine andere Gemeinde. Eine Person antwortete allgemein, dass der Kantonal Sozialdienst und die Regionalpolizei Massnahmen koordinieren sollen, die sowohl präventiv als auch kommunikativ wirken.

Von den 19 Anwohnervvertretungen, die das Sicherheitsgefühl eher sicher oder sicher beurteilt haben, begründeten 15 ihre Beurteilung. Dabei wurde vor allem genannt, dass kaum bis keine Vorfälle verzeichnet werden beziehungsweise die Unterkunft nicht auffällt oder bisher noch kein Grund bestand, sich unsicher zu fühlen (10 Nennungen). 3 Personen gaben an, dass dies an der untergebrachten Personengruppe liege (Frauen/Familien oder ältere und gebrechliche Personen). 19 Anwohnervvertretungen mit positiver Beurteilung des Sicherheitsgefühls wurden zudem gefragt, welche Massnahmen des Kantons (Kantonaler Sozialdienst, Kantonspolizei, weitere) aus ihrer Sicht wesentlich dazu beitragen. 11 Personen haben die Frage beantwortet und teilweise mehrere Massnahmen aufgeführt. 4 Personen nannten allgemein die gute Führung und/oder die angemessene/gute Betreuung. Eine weitere Person nannte konkret die Personalpräsenz während 24 Stunden am Tag. 2 Personen gaben an, dass die Unsicherheiten der Bevölkerung ernst genommen werden. Eine weitere Person führte aus, dass die Unterkunftsverantwortlichen die Quartierbewohnenden gut einbezogen haben, beispielsweise durch einen Tag der offenen Tür, während eine weitere Person äusserte, dass die Unterkunftsverantwortlichen bei Anliegen der Bevölkerung sofort reagieren. Eine andere Person nannte die Information über die Gepflogenheiten in der Schweiz. 2 Personen nannten die gelegentlichen Polizeipatrouillen. Die 19 Anwohnervvertretungen wurden weiter gefragt, ob es trotz positiver Beurteilung Verbesserungspotenzial seitens des Kantons (Kantonaler Sozialdienst, Kantonspolizei, weitere) gibt. 12 Personen verneinten die Frage, 4 bejahten sie, wobei sich nur 3 Antworten auf das Sicherheitsgefühl beziehen, 3 Personen machten keine Angabe. Die Antworten reichten von der Schaffung weiterer Begegnungsmöglichkeiten, dem gelegentlichen Mithelfen an einem bestimmten

Quartieranlass, bis hin zu Massnahmen im Bereich Beachtung der Verkehrsregeln beim Fahrradfahren.

Zur Einordnung der Resultate betreffend Sicherheit und Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft/Unterkünfte hat der Kantonale Sozialdienst auch nach der Beurteilung der allgemeinen Sicherheit und dem Sicherheitsgefühl in der Wohngemeinde gefragt. Die Umfrageresultate deuten nicht darauf hin, dass die objektive Sicherheit und insbesondere das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkunft wesentlich tiefer ist als in der Gemeinde im Allgemeinen (vgl. Abbildungen 7 und 8).

Abbildung 7: Beurteilung der allgemeinen Sicherheit in der Gemeinde und im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)

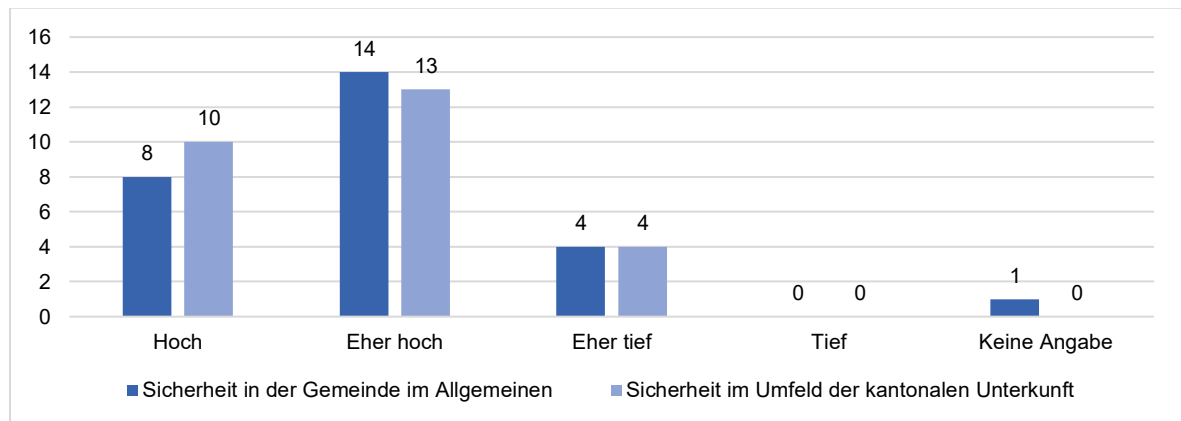
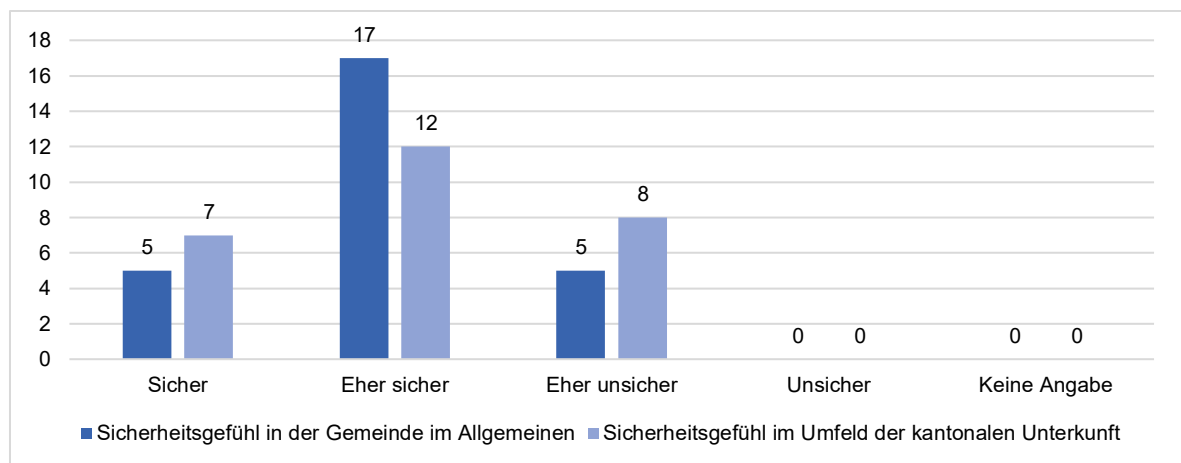


Abbildung 8: Beurteilung des Sicherheitsgefühls in der Gemeinde und im Umfeld der kantonalen Unterkünfte (absolute Zahlen)



4. Fazit Auslegeordnung

Die Auslegeordnung zeigt, dass die Sicherheitslage im Umfeld von kantonalen Unterkünften gemäss Kantonspolizei zurzeit ruhig ist, und die Gemeinderäte und Anwohnervvertretungen in Begleitgruppen von kantonalen Unterkünften überwiegend zufrieden sind mit dem Betrieb der kantonalen Unterkünfte, der objektiven Sicherheit und dem wahrgenommenen Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkünfte. Der Kanton setzt bereits zahlreiche Massnahmen um, die ein breites Spektrum der Faktoren abdecken, die gemäss Studien fördernd für das Sicherheitsgefühl sind. An den genannten Massnahmen wird der Kanton weiterhin festhalten und sie bei Bedarf weiterentwickeln und/oder ausdehnen. Insgesamt hat die Umfrage keine flächendeckenden (Sicherheits-)Probleme aufgedeckt. Sie hat aber aufgezeigt, dass die Gemeinderäte und Anwohnervvertretungen punktuell mit der Lärmbelastung, Littering oder der Information/Kommunikation eher unzufrieden sind. Dies sind Faktoren, die das Sicherheitsgefühl beeinträchtigen können, obwohl sie nicht tatsächlich die Sicherheit der Bevölkerung gefährden. Es erscheint daher besonders zentral, geeignete Sitzungsgefässe zwischen

den Unterkunftsverantwortlichen und den zuständigen Personen der Gemeinde sowie allenfalls weiteren involvierten Akteuren zu erhalten beziehungsweise zu schaffen. In diesen können auftretende Probleme zeitnah besprochen und für das Quartier und die Unterkunft passende Lösungen gefunden werden, um so eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls zu verhindern. Die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern beziehungsweise Departementen funktioniert bereits gut, ebenso ist die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Vertretungen von Gemeindeverbänden sichergestellt.

Wie in Ziffer 1.3.1 ausgeführt, ist die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Patrouillentätigkeit und das Markieren von Präsenz im Umfeld von Asylunterkünften sind dabei Polizeiaufgaben, die primär von den Gemeinden beziehungsweise den Regional- und Stadtpolizeien wahrgenommen müssen. Bei grösseren kantonalen Unterkünften wird dies durch einen vom Kantonalen Sozialdienst beauftragten externen Sicherheitsdienst ergänzt.

Seit der Einreichung des (23.218) Postulats Burri im Juni 2023 hat der Regierungsrat zudem dem Grossen Rat die Leitsätze zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau unterbreitet, die dieser beschlossen hat. Durch die Umsetzung der beschlossenen Leitsätze soll die duale Polizeiorganisation gezielt verbessert werden. Weiter hat das Departement Gesundheit und Soziales die Erarbeitung einer kantonalen Suchtstrategie lanciert. Mit Überweisung der (24.86) Motion Schoop hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine Unterkunft mit besonderen Einschränkungen gemäss § 19a Abs. 3 und 5 SPG für Gefährder aus dem Asylbereich zu errichten und betreiben. Weitere überwiesene Vorstösse im Bereich Sicherheit und Sicherheitsgefühl befinden sich in Bearbeitung.

Aus den genannten Gründen beurteilt das Departement Gesundheit und Soziales den Handlungsbedarf in Bezug auf das Sicherheitsgefühl im Umfeld der kantonalen Unterkünfte als gering.

5. Mögliche zusätzliche Massnahmen

Flächendeckende Probleme oder Unzufriedenheiten zeigten die Umfrageresultate nicht auf. Genannte Herausforderungen oder angemerktetes Verbesserungspotenzial sind eher punktuell – so gab es in der Umfrage bei den Anwohnervertretungen auf die Frage nach Verbesserungspotenzial beispielsweise keine Mehrfachnennungen – und teilweise sehr konkret beziehungsweise auf eine Unterkunft zugeschnitten. Damit die individuellen Herausforderungen angegangen werden können, wird der Kantonale Sozialdienst die Umfrageresultate zuhanden der Unterkunftsverantwortlichen aufbereiten.

Darüber hinaus haben die Departement Gesundheit und Soziales und Volkswirtschaft und Inneres die nachfolgenden Massnahmen geprüft.

5.1 Aufenthaltsrayon

Die Postulanten schlagen als Massnahme zur Stärkung des Sicherheitsgefühls vor, eine Rechtsgrundlage für ein Aufenthaltsrayon zu schaffen.

Beurteilung der Massnahme: Wie in Ziffer 3.2.3 festgehalten, verfügt das MIKA bereits eine Rayonauflage, sofern die genannten rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf eine bestimmte Person erfüllt sind, wobei insbesondere bei der Festlegung der räumlichen Grösse des Rayons das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt werden muss. Die Gesetzgebungskompetenz im Ausländer- und Asylbereich kommt ausschliesslich dem Bund zu (Art. 121 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV]). Der Bund hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er Verfahren und Rechtstellung von Asylsuchenden sowie aller anderen Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich im AIG, im Asylgesetz (AsylG) und in den dazugehörigen Verordnungen umfassend und abschliessend geregelt hat. Gemäss geltender Praxis ist für den Erlass einer Rayonauflage wegen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Minimum ein auf die betroffene Person

bezogener Polizeirapport erforderlich, aus dem das zu sanktionierende Verhalten hervorgeht. Eine präventive Einschränkung der Bewegungsfreiheit ohne individuellen Grund ist gemäss geltendem Recht nicht zulässig. Ausserdem wäre die Einschränkung der Bewegungsfreiheit einzig wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder sozialer Stellung ohnehin verfassungswidrig (Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die ausschliessliche Bundesgesetzgebungskompetenz im Ausländer- und Asylbereich als auch das Diskriminierungsverbot gemäss Bundesverfassung der Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage im Sinne des Postulats entgegenstehen.

➔ Die Massnahme kann aus den genannten Gründen nicht umgesetzt werden.

5.2 Sitzungsgefäss Gemeinderat – Unterkunftsleitung bei Unterkünften ohne Begleitgruppe

Insbesondere bei unterirdischen Notunterkünften, UMA-Unterkünften sowie grossen oberirdischen Unterkünften hat der Kantonale Sozialdienst Begleitgruppen installiert, die sich in regelmässigen Abständen treffen und die Lage besprechen. Sie setzen sich in der Regel aus Vertretungen des Kantonalen Sozialdiensts, der Gemeinde, der Blaulichtorganisationen und der Anwohnerschaft zusammen. Gemeinderäte mit kantonalen Unterkünften mit Begleitgruppe haben die Information und die Zusammenarbeit mit dem Kanton in der Umfrage als sehr gut beschrieben, während Gemeinderäte mit kantonalen Unterkünften ohne Begleitgruppe in der Umfrage teilweise angebracht haben, dass sie sich mehr Informationen und Austausch wünschen. Ein Gemeinderat hat konkret angeregt, dass sie sich wünschen, sich mindestens einmal pro Jahr mit der Betreuung vor Ort austauschen zu können. Der Kantonale Sozialdienst könnte bei Unterkünften ohne Begleitgruppen einmal jährlich eine Sitzung mit den zuständigen Personen bei der Standortgemeinde durchführen.

Beurteilung der Massnahme: Der Kantonale Sozialdienst macht sehr gute Erfahrungen mit den Begleitgruppen. Das institutionalisierte Austauschgefäss schafft einerseits einen Rahmen, um Informationen auszutauschen und Herausforderungen zu thematisieren, und andererseits fördert es auch die Zusammenarbeit im Allgemeinen beziehungsweise über die Sitzungen hinaus. Der Kantonale Sozialdienst wird Begleitgruppen nach wie vor insbesondere bei grösseren Unterkünften einsetzen. Er erachtet es jedoch als sinnvoll, bei mittleren und eventuell auch kleineren Unterkünften einen jährlichen Austausch zwischen dem Gemeinderat und den Unterkunftsverantwortlichen zu etablieren, sofern dies der Gemeinderat wünscht.

➔ Die Umsetzung der Massnahme ist schrittweise vorgesehen.

5.3 Nachtabdeckung durch Betreuungspersonal auch in grösseren Erwachsenen- und Familienunterkünften

Gemäss Erfahrungen des Kantonalen Sozialdiensts ist die Präsenz des Betreuungspersonals essenziell, um die Bewohnenden der Unterkünfte angemessen zu begleiten und allfälligen Problemen frühzeitig vorzubeugen. Dafür hat er bereits diverse Massnahmen umgesetzt, beispielsweise die Senkung des Betreuungsschlüssels, die Ausdehnung der Betreuungszeiten in grösseren Unterkünften und den Einsatz eines Sicherheitsdiensts in der Nacht (vgl. Ziffer 3.2.1). Im UMA-Bereich hat der Kantonale Sozialdienst in ersten Unterkünften die Nachtabdeckung durch den Sicherheitsdienst durch eigenes Betreuungspersonal ersetzt. Der Kantonale Sozialdienst könnte dies auch in grösseren Unterkünften für Erwachsene und Familien einführen.

Beurteilung der Massnahme: Die Nacht stellt eine sensible Zeit dar; (traumatisierte) Personen können nachts auf stabilisierende Massnahmen angewiesen sein, die ein Sicherheitsdienstleister nur bedingt erbringen kann. Im UMA-Bereich hat der Kantonale Sozialdienst gute Erfahrungen damit gemacht, die Nacht durch eigenes Betreuungspersonal abzudecken. Die Nächte in den UMA-Unterkünften wurden ruhiger und damit der Betrieb stabiler. Die UMA sind dadurch ausgeschlafener und ausgeglichener, was sich positiv auf den Unterkunftsbetrieb und den Schulbesuch auswirkt. Im Erwachsenenbereich ist der Bedarf nach einer Nachtbetreuung weniger akut, aufgrund der Führung

und weiteren Inbetriebnahme von grösseren Unterkünften, in denen viele Menschen zusammenleben, aber zunehmend.

- ➔ Es ist im Rahmen eines Pilots vorgesehen, in einer grösseren kantonalen Erwachsenenunterkunft die Nachtbetreuung durch Personal des Kantonalen Sozialdiensts zu testen.

Pia Maria Brugger Kalfidis
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Anhang

- Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- BAIER, DIRK / PFEIFFER, CHRISTIAN / KLIEM, SÖREN Gewaltkriminalität von Flüchtlingen, Fachzeitschrift für die öffentliche Sicherheit mit Beiträgen aus der Deutschen Hochschule der Polizei 2018, 5, S. 129 ff.
- BÄNZIGER, MATTHIAS Grundriss innovativer Polizeiansätze. Eine kritische Begutachtung verschiedener Strategien und Tätigkeiten und deren Implementierung in der Schweiz in Theorie und Praxis, Diss. Universität Lausanne, Lausanne 2014.
- BORNEWASSER, MANFRED Evaluation der Videoüberwachung: Ein Praxisbericht. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung, in: Leon, Hempel / Jörg, Mentelmann (Hrsg.), Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels, Frankfurt a.M. 2005. S. 235 ff.
- BORNEWASSER, MANFRED / KÖHN, ANNE Subjektives Sicherheitsempfinden – von soziodemografischen Unterschieden zu konkreten Handlungsempfehlungen auf kommunalpolitischer Ebene, in: Jasmin, Röllgen (Hrsg.), „Wie die Statistik belegt...“ Zur Messbarkeit von Kriminalitätsfurcht und (Un-)Sicherheit. Tagungsband 5, SIRA Conference Series, 2014. S. 3 ff.
- HÄFELE, JOACHIM Die Stadt, das Fremde und die Furcht vor Kriminalität, Wiesbaden 2013.
- HANSLMAIER, MICHAEL Nachbarschaften und Kriminalitätsfurcht: Welche Rolle spielen bauliche und soziale Strukturen?, Soziale Probleme 2019, 1, S. 81 ff.
- HERMANN, DIETER Die Bedingungen urbaner Sicherheit – Kriminalprävention in der Postmoderne, in: Erich, Marks / Wiebke, Steffen (Hrsg.), Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages, 16. und 17. April 2005 in München, München 2013. S. 275 ff.
- HIRTENLEHNER, HELMUT Kriminalitätsfurcht – Ausdruck generalisierter Ängste und schwindender Gewissheiten? Untersuchung zur empirischen Bewährung der Generalisierungsthese in einer österreichischen Kommune, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2006, 2, S. 307 ff.
- HIRTENLEHNER, HELMUT / HUMMELSHEIM, DINA Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden: Die Angst der Bürger vor dem Verbrechen (und dem, was sie dafür halten), in: Nathalie, Guzy / Christoph, Birkel / Robert, Mischkowitz (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 1, Wiesbaden 2015. S. 458 ff.
- HOHAGE, CHRISTOPH „Incivilities“ und Kriminalitätsfurcht, Soziale Probleme 2004, 1, S. 77 ff.
- KELLING, GEORGE L. / WILSON, JAMES Q. Broken Windows: The Police and Neighborhood Safety, Atlantic Monthly 1982, 3, S. 29 ff.
- LEWIS, DAN A. / SALEM, GRETA W. Fear of Crime: Incivility and the Production of a Social Problem, New Brunswick (NJ) 1986.

LÜDEMANN, CHRISTIAN	Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum. Eine Mehrebenenanalyse zu individuellen und sozialräumlichen Determinanten verschiedener Dimensionen von Kriminalitätsfurcht, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2006, 2, S. 285 ff.
MIKO-SCHEFZIG, KATHARINA	Subjektive Sicherheit in Situation, Organisation und Diskurs. Wiesbaden 2019.
NEWMAN, OSCAR	Defensible Space. Crime Prevention through Urban Design, New York 1972.
ROTHMAN, ROBERT	Sicherheitsgefühl durch Videoüberwachung? Argumentative Paradoxien und empirische Widersprüche in der Verbreitung einer sicherheitspolitischen Massnahme, Neue Kriminalpolitik 2010, 3, S. 103 ff.
SPELMAN, WILLIAM	Optimal Targeting of Incivility-Reduction Strategies, Journal of Quantitative Criminology 2004, 1, S. 63 ff.
WIKSTRÖM, PER-OLOF H. / DOLMEN, LARS	Urbanisation, Neighbourhood Social Integration, Informal Social Control, Minor Social Disorder, Victimization and Fear of Crime, International Review of Victimology 2001, 2, S. 121 ff.